



# **ERKLÄRUNG VON WASHINGTON, D.C.**

**DER**

**PARLAMENTARISCHEN  
VERSAMMLUNG DER OSZE**

**UND**

**AUF DER VIERZEHNTE  
JAHRESTAGUNG VERABSCHIEDETE  
ENTSCHLIESSUNGEN**

**WASHINGTON, D.C., 1. bis 5. JULI 2005**

## PRÄAMBEL

Wir, die Parlamentarier der OSZE-Teilnehmerstaaten, sind vom 1. bis 5. Juli 2005 in Washington, D.C., als parlamentarische Dimension der OSZE zu unserer Jahrestagung zusammengekommen, um eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit und Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit und Partnerschaft bei der Bewältigung neuer Bedrohungen der Sicherheit, vorzunehmen, und bringen den OSZE-Ministern nachfolgende Standpunkte zur Kenntnis.

Wir wünschen dem nächsten OSZE-Ministerratstreffen im Dezember in Laibach viel Erfolg und lenken seine Aufmerksamkeit auf die folgende Erklärung und die folgenden Empfehlungen:

### 30 JAHRE NACH HELSINKI: HERAUSFORDERUNGEN AUF DEM WEG IN DIE ZUKUNFT

#### KAPITEL I

#### POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND SICHERHEIT

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

1. aus Anlass des Gedenkens an „30 Jahre Helsinki“ betonend, dass es unbedingt notwendig ist, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten die in der Schlussakte von Helsinki bekräftigten Grundprinzipien des Völkerrechts einhalten und dass die OSZE dafür sorgt, dass die Teilnehmerstaaten die ihnen daraus erwachsenden Verpflichtungen mittels wirksamer Mechanismen zur Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen und im Einklang mit der OSZE-Sicherheitsstrategie für das 21. Jahrhundert umsetzen,
2. mit Nachdruck darauf hinweisend, dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
3. mit dem Hinweis auf das OSZE-Konzept der umfassenden und unteilbaren Sicherheit, das ein ganzheitliches Herangehen an die sicherheitspolitischen Herausforderungen im OSZE-Raum anstelle unkoordinierter Einzelaktionen erfordert, und damit einen Ansatz, der das geographische Gleichgewicht in angemessener Weise berücksichtigen und sich gleichzeitig mit „neuen“ und „alten“ Sicherheitsbedrohungen wirksam auseinander setzen soll,
4. diesbezüglich darauf hinweisend, dass ungelöste Konflikte eine schwer wiegende Bedrohung für die Sicherheit und die Stabilität im OSZE-Raum darstellen und dass die Suche nach Konfliktlösungen auf dem Verhandlungsweg ein vordringliches Thema bleiben muss, wie die Verpflichtung des Ministerrats von Maastricht lautet,
5. in der Überzeugung, dass der Kaukasus und Zentralasien als OSZE-Gebiete, die an den Nahen Osten und an den indischen Subkontinent angrenzen, aufgrund einer Reihe ungelöster

Probleme, hervorgerufen durch den Handel mit Menschen sowie mit unerlaubten Drogen und Waffen, durch Fragen der Umweltsicherheit und illegale Migration, zu einer wachsenden operativen Herausforderung für die OSZE werden, und in der Erkenntnis, dass diese daher in Zukunft mehr Ressourcen und verstärkte operative Aufmerksamkeit benötigen werden,

6. betonend, dass der illegale Drogenhandel in Eurasien aus dem Goldenen Halbmond, der zu dem vergleichbaren Drogenhandel von Nordafrika in den Mittelmeerraum hinzukommt, ein zunehmendes Sicherheitsproblem für die innere Sicherheit im OSZE-Raum sowie für die Beziehungen der OSZE-Staaten mit Nichtteilnehmerstaaten darstellt, und in Anbetracht des Netzes aus illegalem Drogenhandel, Waffenschmuggel, Terrorismus, organisierter Kriminalität und Menschenhandel und der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zur wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

7. schlägt vor, dass die OSZE ihre Bemühungen im Kampf gegen den Handel mit Menschen, illegalen Drogen und Waffen durch folgende denkbare Initiativen verstärkt:
  - 7.1 Erkundung von Möglichkeiten, den Nicht-OSZE-Teilnehmerstaaten Afghanistan und Pakistan einen Partnerschaftsvertrag anzubieten, der den Rahmen für einen Informationsaustausch und vertrauensbildende Maßnahmen mit den zentralasiatischen OSZE-Staaten bilden soll;
  - 7.2 Einleitung von Schritten zur Aufwertung des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) zu einem echten Sicherheitsgremium für die OSZE; als solches könnte das FSK eine ständige und einheitliche Beratungs- und Unterstützungsfunktion für den Ständigen Rat in polizeilichen und Grenzbeobachtungsfragen und in anderen Bereichen der ersten Dimension übernehmen;
  - 7.3 Prüfung bewährter Praktiken und der Lehren, die aus Maßnahmen zur Eindämmung des illegalen Handels zwischen Nordafrika und den OSZE-Staaten im Mittelmeerraum gezogen werden können;
8. empfiehlt, dass die OSZE ihre Unterstützung zum Ausbau der Grenzpolizeikapazitäten in den vom illegalen Drogenhandel betroffenen OSZE-Teilnehmerstaaten verstärkt und sie mit bestehenden und geplanten Bemühungen der Vereinten Nationen koordiniert bzw. diese ergänzt;
9. tritt dafür ein, dass der Kampf gegen den Terrorismus und das grenzüberschreitende organisierte Verbrechen nicht zu Lasten von Menschenrechtsanliegen geführt wird;
10. erkennt die ausschlaggebende Rolle an, die die OSZE durch ihre wertvolle Präsenz vor Ort und über den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Initiativen der Europäischen Union bei der Überwachung und Sammlung von Informationen über die Rechtsstellung ethnischer Minderheiten spielen kann, damit die nationalen Asylbehörden der OSZE-Teilnehmerstaaten eine vernünftige und gerechte Asylpolitik gegenüber Angehörigen gefährdeter Minderheiten planen können; besondere Aufmerksamkeit sollte dabei Frauen zukommen, da sie anfälliger für Ausbeutung und Gewalt sind;

im Bereich der Umweltsicherheit: die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

11. ist sich dessen bewusst, dass alle OSZE-Teilnehmerstaaten mit ökologischen Bedrohungen der Sicherheit und Problemen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung, wie Klimawandel, technologischen Risiken, Epidemien usw., konfrontiert sind;
12. unterstreicht die Wichtigkeit und den transnationalen Charakter von Maßnahmen zur Notfall- und Katastrophenvorsorge im OSZE-Gebiet;
13. befürwortet den Einsatz der ENVSEC-Initiative als wichtigen Rahmen zur Unterstützung von Initiativen im Interesse einer engeren regionalen Zusammenarbeit im Bereich der Notfall- und Katastrophenvorsorge und die Notwendigkeit ihrer Verstärkung;

im Bereich der institutionellen Reform der OSZE: die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

14. spricht sich für Maßnahmen aus, die auf die Verstärkung des Dialogs und eine engere institutionelle Zusammenarbeit mit den OSZE-Strukturen abzielen;
15. ersucht die Leitungsgremien der OSZE eindringlich, über die Folgemaßnahmen zu den von der Parlamentarischen Versammlung verabschiedeten Empfehlungen zu berichten und dabei die einschlägigen Punkte der Erklärung von Rotterdam zu berücksichtigen;
16. schlägt vor, die Wintertagungen der Parlamentarischen Versammlung organisatorisch besser zu planen;
17. schlägt vor, dass die Parlamentarische Versammlung der OSZE (Ständiger Ausschuss) die palästinensische Nationalbehörde einlädt, eine Beobachterdelegation zu bestellen, die der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf derselben Grundlage wie andere Beobachterdelegationen beiwohnt, und dass die Änderungen der Geschäftsordnung vorgenommen werden, die zur Erleichterung der Anwesenheit der Beobachterdelegation notwendig sind;
18. empfiehlt die Einführung „schriftlicher Fragen“ von Mitgliedern der Versammlung an die OSZE-Führung im Einklang mit Artikel 40 der Geschäftsordnung der Versammlung;
19. ermutigt zur Reform der OSZE in Bezug auf Effizienz und Wirksamkeit;
20. fordert die Mitglieder der Versammlung eindringlich auf, die Behandlung der Erklärungen der Parlamentarischen Versammlung in ihren nationalen Parlamenten zu betreiben; eine Methode, diesen Aspekt verstärkt zu berücksichtigen, wäre unter anderem die Veröffentlichung von Fragen nationaler Parlamentsabgeordneter an ihre Regierungen betreffend OSZE-Angelegenheiten in den entsprechenden Abschnitten der Website der Parlamentarischen Versammlung der OSZE;
21. spricht sich dafür aus, den Status und die Arbeitsplatzsicherheit entsandter OSZE-Mitarbeiter vor Ort durch Standardverträge für ein Jahr zu erhöhen, um die Flexibilität der OSZE und ihre Fähigkeit, auf Krisen zu reagieren, weiter zu verbessern; nötigenfalls sollten entsandten Mitarbeitern Aufgaben außerhalb ihres geplanten Einsatzgebiets zugewiesen werden;
22. ermutigt zu maximaler Geschlechterausgewogenheit bei internationalem sowie nationalem Personal in den OSZE-Feldmissionen;

23. ermutigt zur Erörterung der Frage, ob der Name Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa noch immer in angemessener Weise dem Einsatzbereich und der Realität der Organisation gerecht wird.

## KAPITEL II

### WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN, WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND UMWELT

24. In Bekräftigung der grundlegenden Bedeutung der in der Schlussakte von Helsinki 1975 verankerten Prinzipien für die Förderung der Zusammenarbeit der Staaten der OSZE-Region in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Umwelt,
25. unter Hinweis auf die große Bedeutung der Wirtschafts- und Umweltdimension im Rahmen des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE und der multilateralen Zusammenarbeit, deren Grundstein in der Schlussakte von Helsinki gelegt wurde,
26. mit der Feststellung, dass man sich mit den Hauptursachen der weltweiten Sicherheitsbedrohungen wie Terrorismus, Extremismus, organisierte Kriminalität einschließlich Finanzkriminalität, illegaler Handel aller Art und illegale Migration, namentlich Armut, zunehmender wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheit und hoher Arbeitslosigkeit auseinandersetzen sollte,
27. in Bekräftigung der grundlegenden Bedeutung des Schlussdokuments der OSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa (Bonn 1990), der Charta von Paris für ein neues Europa (1990) und der Europäischen Sicherheitscharta (1999), die in Weiterentwicklung des Übereinkommens von Helsinki zur Umsetzung maßgeblicher Verpflichtungen **zur** Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt verabschiedet wurden,
28. mit Befriedigung auf das OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension (Maastricht 2003) verweisend, das der Organisation ein zeitgemäßes Aktionsprogramm für sinnvolle Maßnahmen im zweiten „Korb“ bietet,
29. unter Hinweis darauf, dass die Vertiefung von Integrationsprozessen in Europa mehr Möglichkeiten für den freien Verkehr von Kapital und Menschen und für die Zusammenarbeit in so lebenswichtigen Bereichen wie Verkehr, Handel, Investitionen und Energiewirtschaft bietet,
30. unter Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens von Helsinki und die Bemühungen der OSZE um die Entwicklung von Mechanismen für regionale und subregionale Zusammenarbeit und für das Vorgehen gegen wirtschaftliche und ökologische Sicherheitsbedrohungen,
31. in Betonung der Tatsache, dass die im Rahmen der OSZE bestehenden subregionalen Organisationen zur Überwindung der Schwierigkeiten beitragen, die sich im Zuge der Herausbildung marktwirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten und eines einheitlichen gesamteuropäischen Ansatzes in der Gestaltung der Regionalpolitik und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Prinzipien einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung ergeben,
32. mit Befriedigung feststellend, dass im Zuge der Verwirklichung der Ziele der Integration und regionalen Zusammenarbeit im OSZE-Raum die Methoden für das Management und die Umstrukturierung der Wirtschaft zunehmend besser werden, immer mehr kleine und mittlere Unternehmen entstehen und verstärkt Inlands- und Auslandsinvestitionen getätigt werden,

33. erfreut über das zunehmend koordinierte Vorgehen und die verstärkte zwischenstaatliche Zusammenarbeit der gesetzgebenden Organe und der Justizbehörden bei der Ausarbeitung und Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften gegen Terrorismus, Geldwäsche und Korruption und bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter und der Finanzierung ihrer Aktivitäten,
34. in der Erkenntnis, dass Volkswirtschaften in Entwicklung den negativen Auswirkungen der Globalisierung, Liberalisierung und des beschränkten Zugangs zu technischem Fortschritt stärker ausgesetzt sind als entwickelte Volkswirtschaften, diese negativen Auswirkungen in den meisten Fällen zur Vergrößerung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts zwischen und in Staaten beitragen und dass es notwendig ist, die in Entwicklung befindlichen Volkswirtschaften bei der Integration in das internationale Wirtschaftssystem weiterhin zu unterstützen, um diese Auswirkungen abzufedern,
35. in Bekräftigung der Verpflichtung der OSZE zum Umweltschutz als einem wesentlichen Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

36. fordert die Parlamentarier der OSZE-Teilnehmerstaaten zu verstärkter Zusammenarbeit bei der Bewältigung der neuen wirtschaftlichen und ökologischen Bedrohungen und Herausforderungen im Sicherheitsbereich im Geiste der Schlussakte von Helsinki auf;
37. weist darauf hin, dass die Entwicklung der gesamteuropäischen Zusammenarbeit in Wirtschaft und Umweltschutz auf der Grundlage der Integration der Staaten in das weltweite und das europäische Wirtschaftssystem und eines raschen Beitritts zur WTO möglich ist und dass sowohl Regierungen als auch das System internationaler Beziehungen ein anderes Denken und Handeln an den Tag legen müssen;
38. ruft die OSZE dazu auf, gemeinsam mit den führenden Wirtschaftsorganisationen und Finanzinstitutionen den Ländern der Region Hilfestellung bei der Überwindung von Schwierigkeiten, die mit der Umstellung auf die Marktwirtschaft verbunden sind, bei der Nutzung der Vorteile der Globalisierung und bei der Beseitigung ihrer negativen Folgen anzubieten;
39. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Parlamentarier der OSZE-Teilnehmerstaaten ihre eigenen, an der Marktwirtschaft und dem Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder der Gemeinschaft orientierten Reformmodelle so konzipieren, dass die Sicherheit und Stabilität in der gesamten Region, für die sie verantwortlich sind, nicht beeinträchtigt wird;
40. bestätigt die Notwendigkeit, die Führungspraktiken im wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich sowie in marktwirtschaftlichen Strukturen und Unternehmen zu verbessern, um kleine und mittlere Unternehmen, die Entwicklung des Humankapitals und eine stärkere Rolle von Frauen und Minderheiten im wissenschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kommerziellen Bereich zu fördern, und bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter nationaler, regionaler und lokaler Verwaltungsbehörden Hilfestellung zu leisten;
41. empfiehlt den Parlamenten der OSZE-Teilnehmerstaaten, die Übereinkommen des Europarats, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Vereinten Nationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich und zur Bekämpfung von Korruption und Finanzdelikten zu ratifizieren und umzusetzen;

42. ruft die Europäische Union und die OSZE dazu auf, mit Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, Kontakte und einen konstruktiven Dialog zu pflegen und dabei deren wirtschaftlicher, wissenschaftlich-technischer und ökologischer Entwicklung besonderes Augenmerk zu widmen, ohne deren legitime Interessen zu beeinträchtigen, und ruft ferner die Europäische Union dazu auf, gegenüber jenen Staaten, die sich auf einen EU-Beitritt vorbereiten, eine Politik der offenen Tür zu betreiben;
43. betont die Notwendigkeit, auch in Zukunft wirksame, auf Normen und Rechtsvorschriften gestützte Strategien zur Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Prostitution, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel und Geldwäsche auszuarbeiten;
44. appelliert an die OSZE-Teilnehmerstaaten, im Kampf gegen den Terrorismus – eine der größten Gefahren für Frieden und Sicherheit – sowie gegen Versuche von Schmuggel und des Einsatzes nuklearer und anderer Waffen und gegen regionale Konflikte und Extremismus nicht nachzulassen;
45. appelliert an die Teilnehmerstaaten, die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes, des Kampfes gegen die Verschmutzung von Wasserressourcen und die Folgen des Klimawandels, der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der verpflichtenden Warnung vor Gefährdungen für Mensch und Umwelt und für das Wohlergehen von Staaten zu verstärken, die Ratifikation bestehender internationaler Rechtsinstrumente im Bereich der Wirtschafts- und Umweltsicherheit, einschließlich des Kioto-Protokolls, zu unterstützen und nach erfolgter Ratifikation deren vollständige Umsetzung zu fördern.

## KAPITEL III

### DEMOKRATIE, MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRE FRAGEN

46. Unter Hinweis darauf, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Artikel 1),
47. ferner unter Hinweis darauf, dass Artikel 1 der Erklärung der Vertragsstaaten der Schlussakte von Helsinki die Gleichheit der Teilnehmerstaaten feierlich erklärt,
48. die Tatsache bekräftigend, dass Frieden eine notwendige Voraussetzung für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist,
49. unter Hinweis darauf, dass ungelöste Konflikte, bei denen es zu schweren Verletzungen der Menschenrechte kommt, eine ständige Bedrohung der Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum darstellen,
50. unter Hinweis auf die auf der Zwölften Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung in Rotterdam (9. Juli 2003) und auf der Dreizehnten Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung in Edinburgh (9. Juli 2004) verabschiedeten Erklärungen, auf den OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf alle Erklärungen, die von den Jahrestagungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE verabschiedet wurden,
51. unter erneutem Hinweis darauf, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken aller Arten und Formen Aktivitäten sind, die auf die Zerstörung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und der Demokratie abzielen und die territoriale Integrität und Sicherheit der Staaten und die Stabilität rechtmäßig gebildeter Regierungen gefährden, und dass die internationale Gemeinschaft die Maßnahmen ergreifen sollte, die zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus notwendig sind,
52. in Kenntnis der von der Informationsgesellschaft ausgehenden neuen Herausforderungen für den Schutz der Menschenrechte,
53. in der Erwägung, dass die großen Herausforderungen, denen sich die OSZE im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten stellen muss, aus der Sicht des Einzelnen, aus internationaler und aus kollektiver Sicht zu bedenken sind –  
die Parlamentarische Versammlung der OSZE –
54. erklärt, dass das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses zum Ausdruck kommen und sich in den maßgeblichen nationalen und internationalen Institutionen, im politischen Leben und in allen Aspekten des sozialen Lebens gebührend widerspiegeln muss;
55. erklärt, dass bereits Fortschritte gemacht wurden, dass jedoch die Gleichstellung der Geschlechter auch in Zukunft weiter angestrebt werden muss;

56. verurteilt erneut jede Form von strafbaren Handlungen, illegalem Handel und menschenverachtenden Praktiken sowie alle Formen des Menschenhandels und legt den Teilnehmerstaaten mit Nachdruck nahe, dieses Übel mit vereinten Kräften zu bekämpfen;
57. ist der Auffassung, dass die legale Prostitution dem illegalen Handel mit Frauen und Männern in gewisser Weise Vorschub leistet, und dass all jene, die den Menschenhandel zu sexuellen Zwecken direkt oder indirekt organisieren, dazu ermutigen oder daraus Nutzen ziehen, bestraft werden und die Opfer unfreiwilliger Prostitution geschützt werden sollen;
58. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, ihre Systeme zur Erfassung von Personenstands- und Volkszählungsdaten im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen auf optimale Zuverlässigkeit und Gewährleistung des individuellen Wahlrechts aller Bürger anzulegen, und fordert den Kongress der Vereinigten Staaten auf, die notwendigen Gesetze zu erlassen, um unter den Einwohnern von Washington, D.C., im Rahmen der nationalen Gesetze und im Einklang mit seinen Verpflichtungen in der menschlichen Dimension Gleichberechtigung in Bezug auf das Stimmrecht herzustellen;
59. ist der Auffassung, dass infolge der besonderen Gefahren, denen Kinder aufgrund ihrer großen Verletzlichkeit ausgesetzt sind, ihre körperliche, moralische und sexuelle Unversehrtheit des besonderen Schutzes bedarf;
60. erinnert die Teilnehmerstaaten an ihre Verpflichtung, OSZE-Beobachtern die Möglichkeit einzuräumen, Wahlverfahren im Hinblick auf Korrektheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Demokratie zu beobachten und gemeinsam dafür zu sorgen, dass diese unabhängige und unparteiische Beobachtung ungehindert erfolgen kann;
61. fordert die OSZE auf, ihre Bemühungen um Sicherstellung der Qualität von Wahlbeobachtungsprozessen als vorrangiges Ziel fortzusetzen, und empfiehlt den Teilnehmerstaaten, die vollständige Transparenz der auf ihrem Hoheitsgebiet abgehaltenen Wahlen zu überwachen und eine wirksame Überwachung der Wahlvorgänge zu ermöglichen;
62. ersucht die OSZE, in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat besonderen Wert auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz sowie auf die absolute Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der mit der einschlägigen Rechtsprechung betrauten Richter zu legen;
63. empfiehlt den Teilnehmerstaaten, den Missbrauch der Medienfreiheit nicht mehr als strafrechtlichen Tatbestand einzustufen und zumindest bei der Ahndung dieses Verhaltens keine strafrechtliche Verurteilung vorzusehen oder zu verhängen;
64. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, zu verhindern, dass die Massenmedien und insbesondere pädagogische Lehrbücher zur Verbreitung von nationalistischem und religiösem Hass und Überlegenheitsdenken gegenüber anderen Nationen verwendet werden;
65. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung der verschiedenen, gegebenenfalls über das Internet verbreiteten Formen von Diskriminierung, sei es aufgrund der Rasse, des Geschlechts oder der politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugung, zu verstärken;
66. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von Kinderhandel, -prostitution und -pornographie Unterstützung durch ihre Polizeibehörden und internationale NROs zukommen zu lassen, Maßnahmen zur Bekämpfung

der Kinderpornographie im Internet zu fördern und in diesem Bemühen uneingeschränkt und angemessen zusammenzuarbeiten;

67. verurteilt alle Formen terroristischer Handlungen, ungeachtet der Täter, Beweggründe und Opfer;
68. weist darauf hin, dass sich die internationale Gemeinschaft dringend mit den eigentlichen Ursachen des Terrorismus auseinander setzen muss;
69. verlangt von den Teilnehmerstaaten, nicht länger zu dulden, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus zu terroristischen Handlungen aufgerufen wird;
70. unterstützt die Teilnehmerstaaten darin, alle geeigneten Maßnahmen zur Verstärkung ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu treffen, um zu ermöglichen, dass die einer terroristischen Handlung Verdächtigen sowie jene, die sie finanziell, technisch, mit Informationen oder auf andere Art und Weise unterstützen, vor Gericht gestellt werden und ihnen innerhalb einer angemessenen Frist der Prozess gemacht wird, und bekräftigt, dass sich alle Staaten bei der Terrorismusbekämpfung unbedingt für die Wahrung und den Schutz der Würde und Grundfreiheiten der Menschen einsetzen und demokratische Regeln und die Rechtsstaatlichkeit beachten müssen;
71. tritt dafür ein, dass bei der Terrorismusbekämpfung das Völkerrecht unbedingt einzuhalten und die Menschenwürde unbedingt zu achten ist;
72. fordert die Teilnehmerstaaten auf, in Bezug auf alle Kriegsgefangenen die Bestimmungen der Genfer Konventionen einzuhalten und jedem von ihnen einen Sonderstatus einzuräumen, um sowohl den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit als auch der Achtung der Menschenwürde Genüge zu tun;
73. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sicherzustellen, dass alle Gefangenen – unabhängig von der strafbaren Handlung, die ihre Inhaftierung gerechtfertigt haben mag – das Recht haben, die Rechtmäßigkeit ihrer Haft von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht prüfen zu lassen, das seine Entscheidung unter Einhaltung der grundlegenden verfahrensrechtlichen Garantien trifft, von denen die Achtung des Rechts auf Verteidigung eine der wichtigsten ist, und bei seiner Entscheidung eine Würdigung vornehmen kann, die sich nicht auf eine rein formale Prüfung beschränkt;
74. erachtet es als unannehmbar, dass es in einigen Teilnehmerstaaten noch immer die Kategorie des politischen Gefangenen gibt;
75. bekräftigt im Einklang mit der Charta von Paris vom 21. November 1990, dass der Schutz und die Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten fester Bestandteil der Erfordernisse sind, die sich aus dem demokratischen Prinzip herleiten;
76. unterstreicht, dass die Schaffung föderativer und dezentralisierter Gebiete zur Beilegung von Konflikten beitragen kann, wenn diese ethnischer oder religiöser Natur oder mit Minderheitenfragen verknüpft sind;
77. empfiehlt, alle Bemühungen um eine Annäherung zwischen den Religionen zu unterstützen;

78. empfiehlt ferner, den Schutz und die Förderung der ethnischen Identität in einen Dialog einzubeziehen, da dies der einzige Weg ist, Forderungen nach territorialer Aufteilung zu vermeiden, und fordert die Teilnehmerstaaten auf, bei der Organisation des Bildungswesens in ihrem Hoheitsgebiet diese Schutzbedürfnisse ganz besonders zu berücksichtigen;
79. kündigt an, die Freiheit des Einzelnen, alleine oder gemeinsam mit anderen, sich zu einer Religion oder Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, durch transparente Gesetze, Verordnungen, Praktiken und Politiken ohne alle Diskriminierung zu gewährleisten und zu erleichtern und von jeglicher Registrierungs- oder Anerkennungspolitik Abstand zu nehmen, die eine Religionsgemeinschaft diskriminiert und ihre Möglichkeit einschränkt, sich frei und gleichberechtigt mit anderen Glaubensbekenntnissen zu betätigen;
80. berücksichtigt diesbezüglich den grundlegenden Charakter des Rechts auf Bildung, zusammen mit der ethnischen und kulturellen Vielfalt, und die Notwendigkeit, im Rahmen des Schul- und Bildungssystems eines jeden Staates das Nebeneinander von sozialen, kulturellen und schulischen Einrichtungen mit verschiedenen Unterrichtssprachen zu ermöglichen;
81. begrüßt die Einbindung und das Sachwissen des BDIMR-Expertenbeirats der OSZE für Religions- und Überzeugungsfreiheit im Hinblick auf technische Hilfestellung, um sicherzustellen, dass bestehende Rechtsvorschriften und Gesetzesentwürfe alle OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Religionsfreiheit erfüllen, und ermutigt alle Parlamente dazu, die vom Expertenbeirat verfassten *Guidelines for Legislative Reviews of Laws Affecting Religion or Belief* bei der Abfassung neuer Gesetze und Verordnungen betreffend die Religionsausübung heranzuziehen;
82. unterstreicht die bedeutende Rolle der politischen Parteien für die Führung und den reibungslosen Ablauf einer demokratischen Debatte und berücksichtigt deren institutionelle Funktion und Rolle als wichtiges Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und staatlichen Entscheidungsgremien;
83. lädt die Teilnehmerstaaten ein, Verfahren zu schaffen, die eine wirksame und reibungslose Durchführung von Wahlgängen im Einklang mit internationalen Normen ermöglichen;
84. fordert die Teilnehmerstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Einrichtung von nationalen, regionalen und lokalen Medien und dem Zugang zu ihnen der ideologische Pluralismus gewahrt wird;
85. rät dazu, dass die Verbreitung von Informationen, in denen die unterschiedlichen Ansichten im öffentlichen Diskurs zum Ausdruck kommen, durch unabhängige Aufsichtsgremien gewährleistet werden sollte, und empfiehlt insbesondere, durch begleitende Kontrolle sicherzustellen, dass den Vertretern der verschiedenen demokratischen politischen Gruppierungen insbesondere in Wahlkampfzeiten nicht deutlich unterschiedliche Sendezeit in Fernsehen und Rundfunk zugeteilt wird;
86. ermutigt die Teilnehmerstaaten, parlamentarische Aufsichtsmechanismen für Strafverfolgungsbehörden einzurichten, und ist der Ansicht, dass die Teilnehmerstaaten darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen ihren Polizeikräften verstärken könnten, um gemeinsame Verfahren für die Umsetzung einer präventiven Politik und von Mechanismen für soziales Monitoring insbesondere in Gefängnissen und auch für die Einrichtung interner und externer Aufsichtsmechanismen für die Polizei zu schaffen, und ermutigt zur Integration nationaler Minderheiten in Polizeikräfte;

87. hält fest, dass am 12. und 13. Mai eine bewaffnete Gruppe einen Anschlag auf eine Polizeistation und Militärcasernen in Andischan (Usbekistan) verübt hat. Danach befreite die Gruppe Insassen eines Hochsicherheitsgefängnisses, ehe sie das Gebäude der Regionalverwaltung besetzte. Am 13. Mai schossen usbekische Sicherheitskräfte und Militärs in die Menge, die sich am Hauptplatz von Andischan versammelt hatte. Im Gegensatz zu den Angaben der usbekischen Regierung, die von 173 Toten spricht, berichten Augenzeugen und Menschenrechtsgruppen von 500 bis 1000 Toten, in der Mehrzahl Zivilpersonen. Präsident Karimow lehnte Angebote des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und Appelle anderer internationaler Organisation ab, eine unabhängige, internationale Untersuchung dieser Ereignisse vorzunehmen;
88. fordert die Regierung von Usbekistan nachdrücklich auf, dem Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, Folge zu leisten, die Voraussetzungen für eine unabhängige, internationale und transparente Untersuchung der Tragödie von Andischan zu schaffen, den Opfern Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen und jene zur Rechenschaft zu ziehen, die übermäßiger Gewaltanwendung oder anderen Missbrauchs während und nach der Demonstration für schuldig befunden wurden, und ist der Auffassung, dass im Falle einer Verweigerung der Zusammenarbeit durch Taschkent die Anrufung des Moskauer Mechanismus angebracht wäre;
89. erachtet das entsetzliche Massaker an ungefähr 8 000 Bosniaken, hauptsächlich Männern und männlichen Jugendlichen, durch serbische Truppen in Srebrenica (Bosnien und Herzegowina) vor zehn Jahren als die größte Einzelverletzung von OSZE-Prinzipien in einem Teilnehmerstaat seit der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki vor 30 Jahren und kündigt an, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die dafür verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden und dass die internationale Gemeinschaft im Umgang mit anderen Konflikten in der Welt nie mehr dieselben tragischen Fehler wie damals begeht, als sie eine derartige Gräueltat, die von der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien als Völkermord erachtet wird, in einem von den Vereinten Nationen als sicher erklärten Gebiet zuließ;
90. stellt fest, dass der Status des Kosovo in diesem Jahr Gegenstand von Erörterungen sein muss, und betont, dass jede Lösung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kosovo, Serbien und Montenegro und den Vereinten Nationen zustande kommen und die Erfüllung der acht von den Vereinten Nationen festgelegten *benchmark standards*, die demokratische Staatsführung, Minderheitenrechte und marktwirtschaftliche Reformen fordern, voraussetzen sollte; und
91. fordert mit Nachdruck, zur Förderung des Friedens und der Stabilität im Kosovo und in der umgebenden Region Europas die Bemühungen zur Erfüllung aller acht von der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) 2002 festgelegten Standards zu verstärken, und empfiehlt zu diesem Zweck insbesondere, dass die OSZE-Mission im Kosovo die erzielten Fortschritte sowie Menschenrechtsverletzungen, mit denen man sich noch auseinander setzen muss, beobachtet und rechtzeitig, regelmäßig, öffentlich und unvoreingenommen darüber berichtet, und dass die Mission auch die bestehenden OSZE-Programme im Zusammenhang mit der Erfüllung der Standards beschleunigt, insbesondere im Hinblick darauf, im Kosovo eine dauerhafte Grundlage für die Rückkehr, den Schutz und die Vertretung von Minderheiten in der Regierung zu schaffen.

## ENTSCHLIESSUNG ZUR VERBESSERUNG DER GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER IN DER OSZE

1. Unter Hinweis auf die frühere Empfehlung der Versammlung über die Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter in der OSZE und auf ihre Empfehlungen betreffend das Vorgehen gegen eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts,
2. die erhöhte Sichtbarkeit von Genderfragen in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE als wichtigen Schritt aner kennend,
3. bedauernd, dass trotz der guten Absicht, die im OSZE-Aktionsplan 2000 zu Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau zum Ausdruck kommt, innerhalb der Organisation tatsächlich nur sehr kleine Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter festzustellen sind,
4. in der Erkenntnis, dass in vielen nationalen Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE nach wie vor nur sehr wenige Frauen vertreten sind und dass es in einigen Delegation überhaupt keine Frauen gibt –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

5. begrüßt den Ministerratsbeschluss 2004, mit dem der neue Aktionsplan zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verabschiedet wurde, und besteht auf der unverzüglichen Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen;
6. fordert den Generalsekretär der OSZE und die Teilnehmerstaaten erneut mit Nachdruck auf, durch positive Diskriminierung die Einstellung von Frauen in OSZE-Gremien und -Institutionen, insbesondere auf höherer Ebene, zu fördern und die Organisationskultur und das Arbeitsklima in der Organisation zu verbessern, und ermutigt die nationalen Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE dazu, ihren Regierungen bei der Ermittlung von qualifizierten Bewerberinnen behilflich zu sein;
7. wiederholt die Empfehlung der Versammlung, Frauen und Männern in der OSZE gleiche Chancen zu bieten, damit die Organisation ihren eigenen Grundsätzen gerecht wird;
8. ersucht die OSZE, die Genderperspektive als Querschnittsaufgabe verstärkt in ihre Berichte, Entschlüsse und alle anderen Dokumente einzubeziehen, da geschlechtsneutral häufig gleichstellungsindifferent bedeutet, und legt gleichzeitig dem Internationalen Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung der OSZE nahe, dieses Thema weiterhin unter Beobachtung zu halten und darüber zu berichten;
9. empfiehlt, dass die parlamentarischen Delegationen der OSZE die Arbeit ihrer ständigen nationalen Delegationen in Wien beobachten, um dafür zu sorgen, dass diese bei allen OSZE-Aktivitäten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern fördern, indem sie zum Beispiel um Berichterstattung darüber ersuchen;
10. fordert die Parlamente im OSZE-Raum mit Nachdruck auf, mit Hilfe positiver Diskriminierung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern in ihren nationalen Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE herbeizuführen;

11. fordert die Leiter der Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf, durch positive Diskriminierung die Nominierung und Bestellung weiblicher Kandidaten für gewählte Funktionen in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und im Hinblick auf die Teilnahme an feldbezogenen Aktivitäten zu fördern;
12. ersucht alle Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, die Teilnahme von Frauen in der Politik und beim Aufbau der Zivilgesellschaft in ihren Heimatländern ausgehend von ihrem jeweiligen Wahlkreis zu fördern;
13. ermutigt die Sonderbeauftragte der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für Genderfragen dazu, ihre Bemühungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass die Berichte und Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung der OSZE die Geschlechterproblematik durchgängig berücksichtigen und dass die Versammlung eine geschlechtsspezifische Perspektive in ihre Arbeit einbezieht, und unterstreicht die Bedeutung des informellen Netzes der Sonderbeauftragten für Genderfragen;
14. begrüßt die Bemühungen des Internationalen Sekretariats zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der OSZE und appelliert an den Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, seine Bemühungen zur Erhaltung eines guten und von Gleichberechtigung geprägten Arbeitsklimas im Internationalen Sekretariat fortzusetzen.

## **ENTSCHLIESSUNG ZUR BEKÄMPFUNG DES ANTISEMITISMUS**

1. Unter Hinweis auf die Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung der OSZE gegen Antisemitismus, die auf den Jahrestagungen in Berlin 2002, in Rotterdam 2003 und in Edinburgh 2004 einstimmig verabschiedet wurden,
2. Bezug nehmend auf die Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten aus den OSZE-Konferenzen von Wien (Juni 2003), Berlin (April 2004) und Brüssel (September 2004) in Bezug auf die rechtlichen, politischen und erzieherischen Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus, um sicherzustellen, dass Juden in der OSZE-Region leben können, ohne Diskriminierung, Schikanen oder Gewalt ausgesetzt zu sein,
3. die Einberufung der Konferenz über Antisemitismus und andere Formen der Intoleranz im Juni 2005 in Córdoba (Spanien) begrüßend,
4. in Würdigung der Bestellung und fortgesetzten Rolle der drei Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für die Bekämpfung von Antisemitismus, Intoleranz und Diskriminierung von Muslimen und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung auch mit dem Schwerpunkt Intoleranz und Diskriminierung gegen Christen und Angehörige anderer Religionen, in der sich die unterschiedliche Rolle jedes Einzelnen von ihnen in Bezug auf die Behandlung dieser unterschiedlichen Themen in der OSZE-Region widerspiegelt,
5. in Bekräftigung der in früheren Entschlüssen zum Ausdruck gebrachten Auffassung, dass Antisemitismus eine Bedrohung der grundlegenden Menschenrechte und demokratischen Werte und damit der Sicherheit in der OSZE-Region darstellt,
6. unter Betonung der Bedeutung ständiger Mechanismen zur Kontrolle antisemitischer Vorfälle auf nationaler Ebene sowie der Notwendigkeit einer öffentlichen Verurteilung, tatkräftigen Polizeiarbeit und energischen Strafverfolgung –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

7. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, einheitliche innerstaatliche Definitionen für die Beobachtung und Sammlung von Informationen über Antisemitismus und Hassverbrechen im Einklang mit der Arbeitsdefinition der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) vom Januar 2005 zu verabschieden und Amtsträger, Beamte und andere im öffentlichen Bereich Tätige mit diesen Definitionen vertraut zu machen, damit Vorfälle rasch erfasst und registriert werden können;
8. empfiehlt, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten einzelstaatliche Mechanismen zur Sammlung von Daten und zur Beobachtung schaffen und die gemeinsame Nutzung von Informationen durch nationale Regierungsstellen, örtliche Amtsträger und Vertreter der Zivilgesellschaft sowie den Austausch von Daten und bewährten Praktiken mit anderen OSZE-Teilnehmerstaaten verbessern;
9. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, Informationen über antisemitische Vorfälle umgehend zu veröffentlichen und dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) zu übermitteln;
10. empfiehlt, dass das BDIMR seine Informationen über antisemitische Verbrechen und Hassverbrechen regelmäßig veröffentlicht, bewährte Praktiken aufzeigt und Programme mit

besonderem Schwerpunkt in den Bereichen Polizei, Strafverfolgung und Erziehung in Angriff nimmt;

11. ruft die nationalen Regierungen dazu auf, entsprechende Ressourcen für die Beobachtung von Antisemitismus zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Bestellung nationaler Ombudsleute oder Sonderbeauftragter;
12. unterstreicht die Notwendigkeit einer breiteren Einbindung von Vertretern der Zivilgesellschaft in die Sammlung, Analyse und Veröffentlichung von Daten über Antisemitismus und die damit zusammenhängende Gewalt;
13. fordert die nationalen Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf, dafür zu sorgen, dass in ihren Parlamenten regelmäßige Erörterungen zum Thema Antisemitismus stattfinden, und darüber hinaus Kampagnen zu unterstützen, die die Öffentlichkeit darüber aufklären, dass die Demokratie durch Handlungen bedroht ist, die durch antisemitischen Hass motiviert sind, und bewährte Praktiken zur Bekämpfung dieser Bedrohung genau erläutern;
14. fordert die nationalen Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf, der Jahrestagung 2006 schriftliche Berichte über die Aktivitäten ihrer Parlamente in Bezug auf die Bekämpfung des Antisemitismus vorzulegen;
15. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, Unterrichtsmaterial und Lehrerausbildungsmethoden gegen moderne Formen des Antisemitismus zu entwickeln und die Programme für Holocaust-Erziehung zu aktualisieren;
16. legt sowohl den nationalen Parlamenten als auch den Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich nahe, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen;
17. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich nahe, in Absprache mit den Vertretern der entsprechenden Gemeinschaften die Sicherheit jüdischer Kultstätten und anderer Orte zu verstärken, die potenzielles Ziel von antisemitischen Anschlägen sind.

## **ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE REFORM DER OSZE**

1. Daran erinnernd, dass die Unterstützung einer gut funktionierenden und wirksamen OSZE das Hauptziel dieser Versammlung seit ihrer Gründung ist,
2. überzeugt davon, dass keine andere internationale Organisation einen ganzheitlicheren Sicherheitsansatz in Europa hat als die OSZE und dass es der Organisation obliegt, sich selbst zu reformieren und sich an geänderte Verhältnisse anzupassen, um ihre einzigartige Stellung und ihren komparativen Vorteil zu bewahren,
3. erfreut über den kürzlich vom Weisenrat auf Ersuchen des OSZE-Ministerrats in Sofia vom Dezember 2004 vorgelegten Bericht *Common Purpose – Towards a More Effective OSCE* sowie über den Bericht des Kolloquiums der Parlamentarischen Versammlung der OSZE über „Die Zukunft der OSZE“, der das Ergebnis gemeinsamer Bemühungen der Versammlung und der *Swiss Foundation for World Affairs* ist,
4. sehr ermutigt durch die Tatsache, dass alle Empfehlungen des Berichts des Weisenrats mit einer Ausnahme im Konsens zustande kamen und dass alle Empfehlungen des Kolloquiums der PV vollständigen Konsens fanden,
5. ferner ermutigt durch die Tatsache, dass somit zwei Berichte die Reformbedürfnisse der OSZE grundsätzlich gleich einschätzen, für sie dieselben Fragenkomplexe im Mittelpunkt stehen und sie eine ganz ähnliche Vorgehensweise in Bezug auf die dringendsten Erfordernisse der OSZE empfehlen,
6. überzeugt, dass diese Berichte eine einzigartige Chance zur Reform und Stärkung der OSZE bieten –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

7. fordert die OSZE-Regierungen auf, in Vorbereitung der Umsetzung der Empfehlungen des Berichts des Weisenrats, insbesondere in Bezug auf den Generalsekretär, das Sekretariat, die Personaleinstellung und die Konsensregel, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen,
8. empfiehlt, den Bericht des Kolloquiums in den Verhandlungen auf Regierungsebene ebenfalls zu berücksichtigen und Vertreter der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in diese Verhandlungen einzubeziehen,
9. beschließt, die Fortschritte bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Weisenrats bei der Tagung des Ständigen Ausschusses der Versammlung im Oktober dieses Jahres in Montenegro und bei der Wintertagung im Februar 2006 in Wien ausführlich zu prüfen.

## **ENTSCHLIESSUNG ÜBER TERRORISMUS DURCH SELBSTMORDATTENTÄTER**

1. In Anbetracht der Gräuel noch nie da gewesener terroristischer Gewalt – die mit dem Ziel zu töten und zu morden eingesetzt wird, zu sterben, um andere Menschen mit in den Tod zu reißen, den Tod zu verherrlichen und persönliche Verzweiflung ausschließlich über den Tod zum Ausdruck zu bringen,
2. unter Hinweis darauf, dass nach Ansicht des Nobelpreisträgers von 1986, Elie Wiesel, die Selbstmordattentäter von heute – anders als die japanischen Soldaten, die zu Ende des Zweiten Weltkriegs ihr Leben beim Angriff auf ausschließlich militärische Ziele zu opfern beschlossen – bevorzugt wehrlose und unbewaffnete Zivilpersonen, Kinder und Frauen zum Ziel ihrer Angriffe machen, um einzelne Menschen und Menschengruppen zur vollständigen Ablehnung von „Feinden/Ungläubigen“ zu veranlassen, die in vielerlei Hinsicht schlimmer ist als Rassismus, und um Konflikte vollständig zu entmenschlichen,
3. in Missbilligung der Tatsache, dass manche Anführer terroristischer Gruppen (Al Kaida, Hamas, Hisbollah, die Islamische Armee im Irak usw.) diese Massenmorde gut heißen, unterstützen und verherrlichen und sie rückhaltlos als positiv erachten, wobei sich ihre Wertschätzung vor allem auf eine hasserfüllte und verzerrte Auslegung bestimmter heiliger Schriften gründet,
4. im Hinblick darauf, dass immer mehr Menschen, oft noch sehr junge Menschen, dazu verführt werden, die Vorschriften des Koran unter dem Blickwinkel eines mystischen Selbstmord-Terrorismus neu auszulegen, der dem Koran und dem Islam gleichermaßen fremd ist – wiewohl die Gemeinschaft der Muslime insgesamt immer schon allen Formen von Gewalt und Fanatismus eher ablehnend gegenüberstand,
5. darin erinnernd, dass die verheerendsten Terroranschläge, die in den letzten Jahren weltweit verübt wurden, vor diesem verstörenden Hintergrund stattfanden – die unermessliche Tragödie von New York und Washington D.C. vom 11. September 2001, die Madrider Anschläge vom 11. März 2004 und die abscheulichen Anschläge an verschiedenen Orten in Israel, Russland, den Philippinen, Indien, Pakistan, Afghanistan und im Irak sowie das Blutbad in Bali, Casablanca, Istanbul und Djakarta,
6. in Anbetracht der unverrückbaren Warnung vor dem Terrorismus, die der Heilige Vater, Papst Johannes Paul II., in maßgeblicher Weise aussprach, als er bei zahlreichen Anlässen darauf hinwies, dass „jene, die durch Terrorakte töten, den Glauben an die Menschheit, an das Leben und an die Zukunft verloren haben“ (Botschaft seiner Heiligkeit, Papst Johannes Paul II., anlässlich des Weltfriedenstages am 1. Januar 2002),
7. unter demselben Gesichtspunkt damit einverstanden, dass das Simon-Wiesenthal-Zentrum, dessen Einsatz seit Jahrzehnten der Förderung religiöser Toleranz und der Bekämpfung des Antisemitismus gilt, sich ausdrücklich für eine Mobilmachung der internationalen Gemeinschaft ausspricht, damit sie terroristische Selbstmordanschläge als wirkliche „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ anerkennt,
8. von der Erwägung geleitet, dass dieses Geschäft mit dem Tod einen eklatanten Anschlag auf die grundlegendsten Menschenrechte und die internationale Rechtsordnung darstellt, da es sich dabei um eine untragbare Verletzung der „von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze“ handelt (Artikel 38 I c des Statuts des Internationalen

Gerichtshofs der Vereinten Nationen), kraft deren das menschliche Leben allgemeinen Schutz genießt,

9. ferner in der Erwägung, dass das (von der Diplomatischen Konferenz der Vereinten Nationen am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedete) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der Schaffung eines Rechtsbegriffs für Verbrechen gegen die Menschlichkeit als eigenständige Kategorie darstellt, wie er sich in mehr als 50 Jahren im internationalen Gewohnheitsrecht etabliert hat, als Verbrechen, die dem *jus cogens* zuzurechnen sind, dass für diese Verbrechen daher keine Strafflosigkeit akzeptiert werden kann und keine für politische Verbrechen geltende Immunität oder Verjährung oder irgendeine andere Ausnahme von der persönlichen Verantwortung gelten kann und dass sie der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterliegen, so dass alle Staaten die Schuldigen von Rechts wegen verfolgen oder ausliefern müssen, unabhängig von der Staatszugehörigkeit der schuldigen Parteien und dem Ort, an dem das Verbrechen verübt wurde,
10. allerdings einräumend, dass im Statut diese Verbrechenkategorie der Terrorakte nicht ausdrücklich eingeschlossen ist,
11. schließlich darin erinnernd, dass die Parlamentarische Versammlung der OSZE in Absatz 93 ihrer im Juli 2002 verabschiedeten Berliner Erklärung eigens auf diese Frage eingegangen ist, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Teilnehmerstaaten, „das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren und eine Ausweitung seines Zuständigkeitsbereichs auf terroristische Verbrechen anzustreben“ –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

12. ist der Auffassung, dass im Lichte der durch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs feierlich verabschiedeten Bestimmungen vereinbart werden muss, dass terroristische Selbstmordattentate „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ darstellen und dass sie vorsätzlich „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ begangen werden, wozu mehrfach begangener Mord an wehrlosen Zivilpersonen gehört, „in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik [...] einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat“ (Art. 7 Absatz 1 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs);
13. vertritt mit Nachdruck diese Überzeugung, da auch Artikel 7 Buchstabe k des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in der „Schlussbestimmung“ „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht wurden,“ zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählt;
14. verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten eindeutig und unmissverständlich vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen dafür eintreten, dass von Selbstmordattentätern verübte Terroranschläge unter allen Aspekten des geltenden Völkerrechts äußerst schwer wiegende „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sind, für die es keine Verjährung geben kann, für die die Führer von Staaten und Gruppen, die den Befehl zu ihrer Verübung geben oder diese ermöglichen, von einem internationalen Gerichtshof, der für die strafrechtliche Verfolgung universeller Verbrechen zuständig ist, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;
15. unterstützt den jüngst von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats mit ihrer Resolution 1400 vom 6. Oktober 2004 verabschiedeten Standpunkt, der lautet, dass „jeder

Terrorakt [...] eine Anfechtung der Demokratie ist und als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesehen werden muss,“ und fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten des Europarats auf, das grundlegende Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus von 1977 zu verabschieden und umzusetzen;

16. unterstützt die am 11. Juli 2002 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten „Leitlinien über die Menschenrechte und die Bekämpfung des Terrorismus“, insbesondere in der Erwägung, dass jede Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten getroffen werden muss, wie in der von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf ihrer Berliner Tagung im Juli 2002 verabschiedeten Entschließung über Menschenrechte und den Kampf gegen Terrorismus festgestellt wurde;
17. fordert, dass im Einklang mit den verbindlichen Verpflichtungen aus der nach der Tragödie vom 11. September 2001 verabschiedeten grundlegenden Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1373 alle OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, nämlich 30 von 55, die 12 Übereinkommen und einschlägigen Protokolle der Vereinten Nationen über die Terrorismusbekämpfung ratifizieren und umsetzen, wie es der vom Ministerrat im Dezember 2001 verabschiedete Bukarester Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus ausdrücklich fordert, der diesen Satz internationaler Übereinkommen als „Grundlage für den weltweiten rechtlichen Rahmen für den Kampf gegen den Terrorismus“ bezeichnet, und begrüßt die Verabschiedung des Wortlauts eines neuen Übereinkommens gegen Nuklearterrorismus, das im September 2005 zur Unterzeichnung aufgelegt werden soll;
18. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck auf, die Anstrengungen für den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken;
19. schließt sich der Feststellung in der vom Ministerrat in Sofia im Dezember 2004 verabschiedeten Erklärung über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, dass „die OSZE-Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Bedrohungen alle OSZE-Dimensionen erfassen sollten, die Sicherheitsdimension unter Einschluss des politisch-militärischen Bereichs, die Wirtschafts- und Umweltdimension sowie die menschliche Dimension“;
20. fordert – im Wissen, dass der umfassende Sicherheitsansatz der OSZE der Organisation einen komparativen Vorteil im Umgang mit terrorismusfördernden Faktoren aus allen OSZE-Dimensionen verschafft – die Umsetzung der Aktivitäten, die im Rahmen der 2002 geschaffenen ATU (OSZE-Gruppe Terrorismusbekämpfung), die dem Generalsekretär berichtet, eingerichtet wurden, vor allem zum Ausbau der Koordination aller operativen Instrumente der Organisation zur Terrorismusbekämpfung;
21. begrüßt den von der Gruppe Terrorismusbekämpfung (ATU) – in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege (UNICRI) – gewählten proaktiven Ansatz im Umgang mit der Gefahr terroristischer Selbstmordattentate mittels ihres am 20. Mai 2005 in Wien abgehaltenen „Workshops technischer Sachverständiger zu terroristischen Selbstmordanschlägen“, der den Teilnehmerstaaten und den OSZE-Kooperationspartnern wichtige Informationen zum besseren Verständnis dieses Phänomens lieferte und eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen mit ihrer Bekämpfung bot, und ermutigt die Gruppe dazu, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen; und

22. begrüßt die vor kurzem von den Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten eingegangenen Verpflichtungen in Fragen der Terrorismusbekämpfung und insbesondere die in der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und im Beschluss über die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen und -Aktivitäten zur Bekämpfung des Terrorismus verankerten Verpflichtungen, die vom Ministerrat in Porto 2002 verabschiedet wurden und in denen unter anderem das SALW-Programm (Kleinwaffen und leichte Waffen) als vorrangiger Bereich zwischenstaatlicher Zusammenarbeit benannt wird.

## **ENTSCHLIESSUNG ZUR LAGE IN ABCHASIEN (GEORGIEN)**

1. In Bekräftigung des Bekenntnisses aller Teilnehmerstaaten zu den Prinzipien Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie der Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strikter Übereinstimmung mit diesen Prinzipien zu definieren,
2. unter Hinweis auf die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats sowie die Entschlüsse der OSZE und ihrer Parlamentarischen Versammlung betreffend die Lage in Abchasien (Georgien),
3. erfreut über die Wiederaufnahme der regelmäßigen Treffen der leitenden Vertreter der Freundesgruppe und der Vereinten Nationen in Genf,
4. mit großem Bedauern über den mangelnden Fortschritt in Bezug auf die friedliche Beilegung des Konflikts in Abchasien (Georgien),
5. nachdrücklich darauf hinweisend, dass der nach wie vor mangelnde Fortschritt in den Schlüsselfragen für eine umfassende Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
6. unter Hinweis auf die internationale Verpflichtung der Russischen Föderation, den Dialog zwischen den Konfliktparteien zu erleichtern und sicherzustellen,
7. mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis über die fehlenden Fortschritte in der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für Abchasien (Georgien), der in den letzten vier Jahren keinen Schritt vorangekommen ist,
8. ferner mit Bedauern über das Fehlen der politischen Bereitschaft von Seiten Abchasiens, mit Vertretern des Ad-hoc-Ausschusses für Abchasien (Georgien) zusammenzutreffen, wodurch der Ausschuss daran gehindert wird, sein Mandat zur Förderung des Dialogs wahrzunehmen,
9. mit der Bitte um Unterstützung für die Förderung der Umsetzung des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses für Abchasien (Georgien) durch die Russische Delegation der Parlamentarischen Versammlung der OSZE als Vertretung des Landes, dem die internationale Verantwortung eines Vermittlers in dem Konflikt zukommt –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

10. richtet die Aufforderung an alle involvierten Parteien, ihr Möglichstes zu tun, um Lösungen für die ungelösten Konflikte in Georgien zu finden;
11. fordert die Russische Föderation auf, alle Handlungen zu unterlassen, die den Friedensprozess in Abchasien (Georgien) behindern;
12. unterstützt weiterhin die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses für Abchasien (Georgien) der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und fordert eine Intensivierung seiner Tätigkeit;
13. appelliert an den Ständigen Ausschuss, die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für Abchasien (Georgien) durch die Änderung seines Mandats und seiner Zusammensetzung zu unterstützen;

14. weist den Ad-hoc-Ausschuss für Abchasien (Georgien) der Parlamentarischen Versammlung der OSZE an,
  - a. seine Bemühungen zu verstärken, damit die Parteien einen sinnvollen Dialog aufnehmen, der Fortschritte in den für eine Konfliktlösung zentralen Fragen bewirkt, namentlich der politische Status, umfassende Sicherheitsgarantien, nicht an Bedingungen geknüpfte und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und wirtschaftliche Fragen;
  - b. einen Dialog mit den Vertretern der gesetzgebenden Organe, Institutionen, politischen Parteien, Gemeinschaften und NRO aufzunehmen und den Austausch zwischen ihnen zu fördern;
  - c. die Region regelmäßig zu besuchen, mit besonderem Augenmerk auf der Beurteilung der Lage der freiwillig zurückgekehrten Flüchtlinge/Binnenvertriebenen und der Menschenrechtsverletzungen in der Region, insbesondere im Bezirk Gali, sowie der Berichterstattung darüber;
  - d. die Verwirklichung konkreter Bildungs- und Erziehungsprojekte des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten in der Region, insbesondere im Bezirk Gali, zu erleichtern;
  - e. den Aktionsplan 2005/2006 auszuarbeiten und zu verabschieden, der die konkreten Schritte des Ad-hoc-Ausschusses für Abchasien (Georgien) zur Förderung des Konfliktbeilegungsverfahrens durch die Erfüllung der in Buchstabe a-f angeführten Aufgaben enthalten sollte;
  - f. dem Ständigen Ausschuss (oder dem Präsidium/den Plenartagungen) regelmäßig über seine Tätigkeit, die Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung des Aktionsplans und die aktuelle Lage in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE die entsprechenden Empfehlungen zu unterbreiten;
15. unterstreicht die dringende Notwendigkeit von Fortschritten in der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenfrage und fordert die abchasische Seite auf, sich ernsthaft dazu zu verpflichten, den Rückkehrern besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen und diesen Prozess unter sicheren und würdigen Bedingungen im Einklang mit dem Völkerrecht durchzuführen;
16. erinnert diesbezüglich daran, dass den russischen Friedenssicherungskräften und der abchasischen Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und für die Erleichterung der Rückkehr der verbleibenden Vertriebenen zukommt;
17. unterstützt unveränderlich die Umsetzung der Beschlüsse der VN und der OSZE über die Einrichtung einer Außenstelle des VN/OSZE-Menschenrechtsbüros im Bezirk Gali und fördert diese aktiv.

## **ENTSCHLIESSUNG ÜBER TERRORISMUS UND MENSCHENRECHTE**

1. Unter erneutem Hinweis auf ihre auf der Jahrestagung in Berlin 2002 verabschiedete EntschlieÙung über Menschenrechte und den Kampf gegen Terrorismus,
2. unter Hinweis auf ihre von der Jahrestagung in Rotterdam 2003 verabschiedete EntschlieÙung über die von den Vereinigten Staaten am Stützpunkt Guantánamo festgehaltenen Gefangenen,
3. unter Hinweis auf die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Terrorismus,
4. besorgt darüber, dass noch nicht alle Teilnehmerstaaten den Bestimmungen der Resolution 1373 (2001) des VN-Sicherheitsrats vollständig nachgekommen sind,
5. befriedigt über die Bemühungen des Ausschusses des VN-Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC) um Überwachung der Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des VN-Sicherheitsrats und Unterstützung der Staaten bei der Verstärkung ihrer Fähigkeiten zur Bekämpfung des Terrorismus,
6. in tiefer Sorge über die zunehmende Zahl der Opfer, darunter auch Kinder, von terroristischen Anschlägen in verschiedenen Weltgegenden, deren Motive Intoleranz und Extremismus sind,
7. besorgt über die Tatsache, dass die Begriffe „Terrorist“ und „Terrorakte“ ganz unterschiedliche Auslegungen zulassen und daher von Staaten als Begründung benützt werden können, die Machtbefugnisse der Regierenden auszuweiten und die Ausübung der Grundfreiheiten und Menschenrechte einzuschränken,
8. unter Missbilligung aller Verletzungen des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, sowie anderer völkerrechtlicher Bestimmungen, einschließlich der Nichteinhaltung von Verpflichtungen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die durch die erklärten Bemühungen der Staaten zur Bekämpfung der tatsächlichen oder empfundenen Bedrohung durch Terrorismus begründet wird –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

9. stellt fest, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit wesentliche Instrumente der Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung sind, wohingegen Verletzungen dieser grundlegenden Rechte nur die politischen und sozialen Voraussetzungen fördern, unter denen Terrorismus entstehen kann;
10. verurteilt aufs Allerschärfste alle Terrorakte ungeachtet ihrer Motivation, von wem immer und wann immer sie begangen werden, als eine der schwerwiegendsten Bedrohungen für Frieden und Sicherheit;
11. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, unverzüglich die Bestimmungen der Resolution 1373 (2001) des VN-Sicherheitsrats umzusetzen;

12. erinnert alle Teilnehmerstaaten an ihre Verpflichtungen, den Terrorismus in allen Arten und Erscheinungsformen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen;
13. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, aktiv mit dem CTC bei dessen Bemühungen um die Überwachung der Umsetzung von Resolution 1373 (2001) zusammenzuarbeiten;
14. ruft alle Teilnehmerstaaten und maßgeblichen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen dazu auf, ihre Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu verstärken;
15. erinnert alle Teilnehmerstaaten daran, dass sie dafür sorgen müssen, dass alle Maßnahmen gegen den Terrorismus mit ihren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, dem humanitären Völkerrecht sowie anderen völkerrechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen;
16. erinnert alle Teilnehmerstaaten daran, dass Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht darstellt, von dem es keine Ausnahme geben kann und das unter allen Umständen zu schützen ist, auch in Zeiten von Terrorismus oder inneren Wirren;
17. bekräftigt den absoluten Charakter der völkerrechtlichen Verpflichtung, eine Person nicht auszuweisen, abzuschicken, auszuliefern oder auf andere Weise in ein Land zu verbringen, wenn die begründete Annahme besteht, dass ihr dort Folter oder eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe droht (Misshandlungsverbot);
18. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, sicherzustellen, dass keine gegen den Terrorismus gerichtete Maßnahme eben jene demokratischen Grundsätze untergräbt, die durch sie verteidigt und geschützt werden sollen, oder auf andere Weise die demokratische Verfassungsordnung zerrüttet, die es auf Grund von OSZE-Verpflichtungen bereits geben sollte;
19. ruft alle Teilnehmerstaaten auf, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu unterzeichnen;
20. unterstützt die Aufforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die Führer der Welt, sich bis zum Ende der Sechzigsten Tagung der Generalversammlung auf eine Terrorismus-Definition zu einigen;
21. legt allen Teilnehmerstaaten nahe, den Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu unterstützen, einen Sonderberichtersteller zu bestellen, der der Menschenrechtskommission über die Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte Bericht erstattet.

## ENTSCHLIESSUNG ZUR REPUBLIK MOLDAU

1. Unter Hinweis auf die früheren Entschließungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu Moldau, die bisher von den Jahrestagungen verabschiedet wurden,
2. erfreut über die nach langer Unterbrechung wieder aufgenommenen Kontakte zwischen den Behörden der Republik Moldau und der Verwaltung in Tiraspol auf dem Treffen mit Vertretern der drei Vermittler am 16. und 17. Mai in Winniza (Ukraine),
3. mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass das derzeit herrschende große gegenseitige Misstrauen zwischen den Behörden in Chişinău und Tiraspol zu einer Reihe einseitiger Maßnahmen geführt hat, die die Aussichten auf eine Regelung weiter beeinträchtigen,
4. erneut ihre Besorgnis darüber bekundend, dass ein Scheitern der Suche nach einer Lösung für das Problem des Status der transnistrischen Region der Republik Moldau den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in der Republik Moldau und deren weitere Integration in europäische Strukturen sehr erschwert,
5. mit dem Ausdruck der Enttäuschung darüber, dass es anscheinend nur geringfügige Fortschritte in Bezug auf die Verpflichtungen der Russischen Föderation aus dem Gipfeltreffen von Istanbul 1999 bezüglich des Abzugs von Truppen, Waffen und Munition vom Hoheitsgebiet der Republik Moldau gab –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

6. fordert alle betroffenen Parteien, insbesondere das Parlament und die Regierung der Republik Moldau sowie den Obersten Sowjet und die Behörden von Transnistrien wie auch die Regierungen der Russischen Föderation und der Ukraine mit Nachdruck auf, gemeinsam mit der OSZE ernst gemeinte Verhandlungen nach Treu und Glauben wieder aufzunehmen, um eine dauerhafte Lösung für das Problem des Status von Transnistrien zu finden;
7. fordert das Parlament und die Regierung der Republik Moldau sowie den Obersten Sowjet und die Behörden von Transnistrien mit Nachdruck auf, an vertrauensbildenden Maßnahmen mitzuwirken, durch die ein Mindestmaß an gegenseitigem Vertrauen wiederhergestellt werden könnte, das für weitere Verhandlungen notwendig ist;
8. bekundet die Bereitschaft der Parlamentariergruppe für die Republik Moldau der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, diesen Dialogprozess zu unterstützen, indem sie insbesondere dem Parlament der Republik Moldau und dem Obersten Sowjet von Transnistrien dabei hilft, ihre Kontakte zum Zweck der Erörterung maßgeblicher Fragen wieder aufzunehmen;
9. nimmt Kenntnis von den vor Kurzem vom Präsidenten und von der Regierung der Ukraine während und nach dem GUUAM-Gipfeltreffen im April 2005 ergriffenen Initiativen und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass diese Vorschläge und deren Erörterung, die am 16. und 17. Mai in Winniza stattfand, dem Verhandlungsprozess einen neuen Anstoß geben;
10. unterstützt die Initiativen des Präsidenten der Ukraine, Wiktor Juschtschenko, und des Präsidenten der Republik Moldau, Wladimir Woronin zur Einrichtung einer wirksamen internationalen Zollkontrolle und Überwachung des transnistrischen Abschnitts der Grenze

zwischen der Republik Moldau und der Ukraine vom 2. Juni 2005 und legt der Regierung der Ukraine nachdrücklich nahe, sich nicht davon abhalten zu lassen, die Lösung der Probleme der organisierten Kriminalität, der Korruption und des illegalen Handels in diesem Abschnitt der Grenze in Angriff zu nehmen ;

11. begrüßt die einstimmige Verabschiedung eines Satzes von Dokumenten durch das Parlament der Republik Moldau am 10. Juni 2005 zur Umsetzung der ukrainischen Vorschläge für die Transnistrienlösung, mit dem besonderen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Demokratisierung und Entmilitarisierung dieser Region, Hand in Hand mit der Auflösung der bewaffneten Einheiten und Geheimdienste der transnistrischen Region;
12. verleiht der Überzeugung Ausdruck, dass alle Lösungen des Konflikts um den Status der transnistrischen Region der Republik Moldau nur dann funktionieren können, wenn sie für die gesamte Bevölkerung der Republik Moldau annehmbar sind und im Rahmen der Verfassung der Republik Moldau, des Rechtsstaats und der grundlegenden Menschenrechte unter Achtung der territorialen Integrität und Souveränität der Republik Moldau zustande kommen;
13. legt im Hinblick darauf den transnistrischen Behörden mit Nachdruck nahe, die dringend notwendigen Schritte zur Förderung der Weiterentwicklung politischer Parteien, von Medien zivilgesellschaftlicher Organisation und anderen derartigen demokratischen Institutionen in der Region Transnistrien zu unternehmen;
14. ist sich der Bedeutung freier und gerechter Wahlen für den Demokratisierungsprozess bewusst und empfiehlt, den im ukrainischen Plan formulierten und im Appell des Parlaments der Republik Moldau vom 10. Juni bekräftigten Vorschlag aufzugreifen, die OSZE mit der Durchführung von Wahlen ins Transnistrien zu beauftragen;
15. begrüßt die Initiative des ukrainischen Präsidenten, den friedenserhaltenden Einsatz in der Region in einen internationalen Mechanismus unter OSZE-Mandat umzuwandeln;
16. nimmt Kenntnis von der Bereitschaft der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, sich stärker in den Verhandlungsprozess einzubringen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass das aktive Engagement aller interessierten internationalen Akteure dazu beitragen wird, eine dauerhafte umfassende Regelung der Transnistrienfrage herbeizuführen;
17. erklärt die Bereitschaft der Parlamentariergruppe für die Republik Moldau der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, zur Unterstützung der Bemühungen der Republik Moldau, den Transnistrienkonflikt beizulegen, die territorialen Einheit des Landes wieder herzustellen, zur Entwicklung demokratischer Institutionen in der Region beizutragen und die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten einzuhalten.

## **ENTSCHLIESSUNG ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN**

1. In Bekräftigung der Bedeutung der Frage der übermäßigen und destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW),
2. unter Hinweis auf die bereits von der OSZE unternommenen wichtigen Schritte, insbesondere das „OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen“ (FSK, 2000) als hervorragendes Rahmenprogramm für die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten (im Folgenden „Dokument“ genannt), das einen Satz von Normen, Prinzipien und Maßnahmen enthält, mit den in drei Richtungen gehenden allgemeinen Zielen und Zwecken des Dokuments:
  - Bekämpfung des illegalen Handels mit Zielsetzungen in fünf Bereichen (Herstellung, Kennzeichnung, Registrierung, gemeinsame Ausfuhrkriterien und Ausfuhrkontrollen),
  - Abbau überschüssiger Kleinwaffen durch Zerstörung und Verwaltung von Lagerbeständen,
  - die Rolle von Kleinwaffen im „Konfliktzyklus“ (Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge),
3. erfreut über die Umsetzung einiger Elemente des Dokuments,
  - Informationsaustausch über SALW-Ein- und -ausfuhren zwischen OSZE-Teilnehmerstaaten
  - Hilfsprojekte für die Verwaltung von Lagerbeständen und die Vernichtung
  - Waffenvermittlungsgeschäfte: OSZE-Prinzipien zur Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften
  - Standardelemente von Endabnehmerzertifikaten (und Verifikationsverfahren für Ausfuhren)
4. unter Hervorhebung der einander verstärkenden Rollen von OSZE und VN bei der Normensetzung kann die OSZE entweder im Rahmen der VN ausgehandelte Dokumente umsetzen (z. B. Kennzeichnung und Nachverfolgbarkeit) oder als Versuchsfeld für künftige Verhandlungen fungieren (z. B. Waffenvermittlungsgeschäfte, Endabnehmerzertifikate); und im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans der VN ist die OSZE den Vereinten Nationen eine Hilfe, da Letztere in ihrer Hauptabteilung Abrüstung über kein Regionalbüro verfügen,
5. erfreut über die Teilnahme der OSZE an der Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des SALW-Aktionsplans der VN (BMS II) im Juli 2005,
6. in Kenntnis der wichtigen Rolle des Forums für Sicherheitskooperation als Verhandlungsrahmen für die im Zusammenhang mit SALW stehenden OSZE-Dokumente,
7. in der Erkenntnis, dass die Bedrohungen für Sicherheit und Stabilität, die von SALW- und Munitionsbeständen in der OSZE-Region ausgehen, sowohl in der OSZE-Region als auch außerhalb, im Osten wie im Westen von Wien zu finden sind und dass sich einige der OSZE-Teilnehmerstaaten mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte und der damit zusammenhängenden Anhäufung von SALW auseinander setzen müssen; andere Teilnehmerstaaten sich mit den Sicherheitsproblemen riesiger SALW- und Munitionslager als Erbe des Kalten Krieges auseinander setzen müssen; das OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition (FSK, 2003) einen Rahmen für gegenseitige Hilfe

auf freiwilliger Basis bietet; SALW-Hersteller oder -Händler in anderen OSZE-Teilnehmerstaaten ansässig sein können,

8. unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle des illegalen Handels für das Schüren bewaffneter Konflikte, auch – und insbesondere in den letzten Jahren – außerhalb der OSZE-Region, und für die Belieferung unerwünschter und gefährlicher Personen und Gruppen mit SALW –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

9. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, weiterhin gemeinsam zu handeln, um der illegalen Verbreitung von SALW im Geiste der kooperativen Sicherheit der OSZE Einhalt zu gebieten, und sich an unsere Verpflichtungen als regionale Abmachung im Sinne der Charta der VN zu erinnern;
10. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die OSZE-Prinzipien für die Kontrolle über Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen umzusetzen;
11. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die OSZE-Standardelemente von Endabnehmerzertifikaten und Verifikationsverfahren für SALW-Ausfuhren umzusetzen;
12. schlägt nachdrücklich vor, dass die Teilnehmerstaaten einen Folgemechanismus schaffen, um allen Teilnehmerstaaten bei der schrittweisen und stufenweisen Umsetzung beider FSK-Beschlüsse aus dem Jahr 2004 zu helfen;
13. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Überprüfung des SALW-Dokuments im Lichte der weiteren Umsetzung und mit Blick auf eine mögliche Weiterentwicklung fortzusetzen;
14. legt den Teilnehmerstaaten nahe, dafür zu sorgen, dass die OSZE bei der Konferenz der Vereinten Nationen 2006 zur Überprüfung des SALW-Aktionsplans eine aktive Rolle übernimmt;
15. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die bestehenden SALW-Verpflichtungen der OSZE vollständig einzuhalten;
16. legt den Teilnehmerstaaten nahe, die vorhandenen Mechanismen zur Hilfestellung im Umgang mit Lagerbeständen und bei der Vernichtung von Überschüssen technisch und finanziell weiter zu unterstützen;
17. weist die Teilnehmerstaaten auf die destabilisierenden Folgen gewisser SALW-Ausfuhren und des illegalen Handels mit SALW außerhalb der OSZE-Region hin.

## **ENTSCHLIESSUNG ÜBER GEFAHRENABWEHR IM SEEVERKEHR UND PIRATERIE**

1. In der Erwägung, dass die Seeschifffahrt ein Eckpfeiler des weltweiten Freihandels ist; in bestimmten Gegenden der Seefrachtverkehr durch Piraterie und Terrorismus tödlichen Gefahren ausgesetzt ist; Piraterie in der Straße von Malakka ebenso im Zuwachs begriffen ist wie in anderen Gegenden in Südostasien, Afrika, Südamerika und im Mittelmeer,
2. in Anbetracht dessen, dass allein in der Straße von Malakka die Überfälle von jährlich weniger als 50 Fällen in den Neunzigerjahren auf rund 150 pro Jahr am Beginn des 21. Jahrhunderts angestiegen sind; alljährlich etwa 50.000 Schiffe die Straße von Malakka durchqueren, die rund 30 Prozent der weltweit gehandelten Waren und den Großteil des Erdöls befördern, das für die Volkswirtschaften der Länder Asiens wie Japan und China bestimmt ist; das Wirtschaftswachstum in dieser Region diese Zahlen noch weiter ansteigen lassen wird,
3. in Anbetracht dessen, dass auch die Bedrohung durch den Terrorismus zugenommen hat, wie die Überfälle auf das US-Kriegsschiff „Cole“ und den französischen Öltanker „Limburg“ zeigen; laut Shangri-La-Dialog in Singapur (4. bis 6. Juni 2004) die Straße von Malakka ein besonderes potenzielles Angriffsziel darstellt,
4. in der Erwägung, dass man diese Tatsache nicht übersehen sollte; die Sicherheit internationaler Handelswege direkte Auswirkungen auf das Wohlergehen aller OSZE-Teilnehmerstaaten hat; dieses Sicherheitsbedürfnis als kollektives Interesse aller Staaten und Menschen eingestuft werden kann; es daher es eine kollektive Verantwortung für die Sicherheit internationaler Handelswege und internationaler Gewässer, wie etwa des Mittelmeers und der Straße von Malakka, gibt; die OSZE-Teilnehmerstaaten im Kampf um sichere Handelswege die Führung übernehmen sollten,
5. in Anbetracht der Bedeutung des Welthandels für das Wirtschaftswachstum und gute, stabile und friedliche internationale Beziehungen,
6. in Anbetracht der Notwendigkeit, dass für mehr als die Hälfte des Welthandels sichere Schifffahrtslinien und Handelswege erforderlich sind,
7. besorgt über das zunehmende Problem der Piraterie auf Haupthandelsrouten wie der Straße von Malakka, dem Gebiet um Indonesien und die Philippinen sowie an den Küsten Afrikas,
8. besorgt über die Verbindung zwischen Piraterie und internationalem Terrorismus,
9. in Anbetracht der Bedrohung von Handelsrouten durch den Terrorismus,
10. besorgt darüber, dass internationale Gewässer zunehmend zu einem Schlupfwinkel für Terroristen, Piraten, Schmuggler und Menschen-, Waffen-, Drogenhändler und illegales Frachtgut werden,
11. angesichts der verstärkten Bemühungen der Anrainerstaaten der Straße von Malakka, Singapur, Malaysia und Indonesien, eine wirksame Kontrolle über die Straße von Malakka zu gewinnen,

12. in Anbetracht der Notwendigkeit eines effizienten Austauschs von Erkenntnissen, Informationen, Ausrüstung und Hilfe bei der Ausbildung,
13. in Anbetracht der in anderen Gebieten mitunter begrenzten Ressourcen der Küstenstaaten,
14. in Anbetracht der Tatsache, dass die sichere Durchfahrt durch die Straße von Malakka und durch andere Gebiete völkerrechtlich abgesichert ist –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

15. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Regionale Initiative der Vereinigten Staaten für Gefahrenabwehr im Seeverkehr zu unterstützen;
16. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, zur Verstärkung der Patrouillen in internationalen Gewässern beizutragen;
17. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, zügig jene Informationen zu übermitteln, die zur Abwehr von Bedrohungen des Seeverkehrs notwendig sind, und zu regionalen Bemühungen zur Gefahrenabwehr im Seeverkehr beizutragen;
18. appelliert an die OSZE-Teilnehmerstaaten, den Kampf gegen die Piraterie verstärkt zu führen;
19. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich nahe, den Küstenstaaten, die Anrainer internationaler Handels- und Schifffahrtsrouten sind, im Kampf gegen die Piraterie, die terroristische Bedrohung und gegen illegalen Waffen- und Menschenhandel technische Unterstützung und militärische Hilfe anzubieten;
20. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten dringend auf, bereit zu sein, Seestreitkräfte zum Schutz internationaler Schifffahrts- und Handelsrouten einzusetzen;
21. ersucht, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten, die sich in der Nähe internationaler Schifffahrtsrouten befinden, sich an gemeinsamen Seestreitkräften beteiligen, um wirksam beim Schutz internationaler Schifffahrtsrouten mitzuwirken;
22. appelliert an regionale Organisationen wie ASEAN, beim Kampf um sichere Handelsrouten mitzuwirken;
23. fordert die Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten auf, dabei die Führung zu übernehmen.

## **ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE MITTELMEER-DIMENSION DER OSZE**

1. In Anbetracht dessen, dass die OSZE zu sechs Kooperationspartnern im Mittelmeerraum, Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien, besondere Beziehungen unterhält,
2. unter Hinweis auf die erhöhte Aufmerksamkeit, die der Mittelmeerdimension im Rahmen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zuteil wird, was seinen Ausdruck findet in der Parlamentarierkonferenz zum Mittelmeerraum vom Oktober 2002 in Madrid, dem Ersten Forum zum Mittelmeerraum vom September 2003 in Rom, dem Zweiten Forum zum Mittelmeerraum vom September 2004 in Rhodos und dem Dritten Forum zum Mittelmeerraum, das im Oktober 2005 in Sveti Stefan stattfinden soll,
3. unter Hinweis darauf, dass laut Schlussakte von Helsinki „die Sicherheit in Europa im weiteren Zusammenhang der Sicherheit der Welt zu betrachten ist und dass sie mit der Sicherheit im Mittelmeerraum in seiner Gesamtheit eng verbunden ist, und dass dementsprechend der Prozess der Verbesserung der Sicherheit nicht auf Europa beschränkt sein, sondern sich auch auf andere Teile der Welt erstrecken soll, insbesondere auf den Mittelmeerraum,“
4. unter Hinweis auf die Bedeutung von Toleranz und Nichtdiskriminierung, die im OSZE-Seminar über die Sicherheitsbedrohungen im einundzwanzigsten Jahrhundert im November 2004 in Scharm-El-Sheich unterstrichen wurde,
5. in der Erkenntnis, wie wichtig der Kampf gegen Intoleranz und Diskriminierung als wesentlicher Bestandteil des Dialogs zwischen der OSZE und ihren Mittelmeerpartnern ist,
6. unter Betonung der Bedeutung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen als friedensstiftendem Faktor im Mittelmeerraum, wie dies in der Entschliessung von Edinburgh über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Mittelmeerdimension der OSZE zum Ausdruck kommt,
7. unter Hervorhebung der Bedeutung gegenseitiger Transparenz und gegenseitigen Vertrauens als Leitprinzip für die Beziehungen zwischen der OSZE und den Mittelmeerpartnern,
8. unter nachdrücklichem Hinweis, dass ungelöste Konflikte eine ständige Sicherheitsbedrohung in der Region darstellen, die die Aussichten auf dauerhaften Frieden und Wohlstand erschweren,
9. unter Hinweis darauf, dass im Konflikt zwischen Palästina und Israel ein gerechter und dauerhafter Friede herbeigeführt werden muss –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

10. unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum für die Bewältigung der globalen sicherheitspolitischen Bedrohungen unserer Zeit ist;

11. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum nahe, die Grundsätze der Gewaltlosigkeit, der Toleranz, des gegenseitigen Verständnisses und der Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern;
12. unterstreicht, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten und die Kooperationspartner im Mittelmeerraum einen aktiven Dialog über die zunehmende Herausforderung durch die Migration aufnehmen müssen;
13. empfiehlt, dass die OSZE zu einer positiveren Sichtweise in Bezug auf Migrationsströme beitragen möge, indem sie die Integration von Einwanderern in ihren Zielländern unterstützt;
14. begrüßt die Bestellung von drei Persönlichen Beauftragten des Vorsitzes für Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen und Angehörigen anderer Religionen, für die Bekämpfung des Antisemitismus und für die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen;
15. befürwortet die Beilegung von Konflikten im Mittelmeerraum mittels kooperativer Strategien, wann immer das machbar ist;
16. fordert alle OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, mit den Mittelmeerpartnern bei der Bewältigung sowohl „weicher“ sicherheitspolitischer Bedrohungen wie Armut, Krankheit und Umweltverschmutzung als auch „harter“ Bedrohungen wie Terrorismus und Massenvernichtungswaffen zusammenzuarbeiten ;
17. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten und die Mittelmeerpartner dazu auf, die Kenntnis mehrerer Kulturen und Religionen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu fördern;
18. appelliert an die OSZE-Teilnehmerstaaten und die Mittelmeerpartner, Bildung und Erziehung als toleranzbildende Faktoren für die nächste Generation einzusetzen;
19. begrüßt die Errichtung einer Freihandelszone zwischen Ägypten, Jordanien, Tunesien und Marokko im Jahr 2005 und die Ausweitung des Freihandels zwischen diesen Ländern und der Europäischen Union bis zum Jahr 2010, wie im Agadir-Abkommen von 2004 vorgesehen;
20. begrüßt die Schaffung von ausgewählten Industriezonen zwischen Israel, Jordanien und Ägypten als Modell für die Förderung von Frieden und Entwicklung im ganzen Nahen Osten;
21. ruft die OSZE dazu auf, der Palästinensischen Nationalbehörde im Anschluss an ihr Ersuchen vom November 2004, Kooperationspartner im Mittelmeerraum zu werden, einen Beobachterstatus einzuräumen, damit sie die OSZE kennen lernen und sich an deren Verpflichtungen anpassen kann;
22. bittet die Mittelmeerpartner mit Nachdruck, gemeinsam mit der Arabischen Liga an der Aufhebung des Handelsboykotts gegenüber dem Staat Israel zu arbeiten, sobald die Mittelmeerpartner ihre Beitrittsverhandlungen mit der Welthandelsorganisation (WTO) aufnehmen;
23. empfiehlt, dass Parlamentarier der Kooperationspartner im Mittelmeerraum weiter an den Wahlbeobachtungsaktivitäten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE teilnehmen;
24. empfiehlt der OSZE die Aufnahme von Beziehungen zu anderen Staaten im Mittelmeerbecken, einschließlich Libyens und des Libanon;

25. ermutigt Parlamentarier sowohl aus den OSZE-Teilnehmerstaaten als auch der Mittelmeerpartner, am Dritten Forum der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zum Mittelmeerraum teilzunehmen, das im Oktober 2005 in Sveti Stefan (Serbien und Montenegro) stattfinden soll.

## ENTSCHLIESSUNG ÜBER GELDWÄSCHE

1. In der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der Geldwäsche wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Kampfes gegen terroristische Aktivitäten, illegalen Drogenhandel, Aktivitäten des organisierten Verbrechens, Korruption und Steuerflucht ist,
2. im Bewusstsein der Tatsache, dass in komplizierten Fällen von Wirtschafts- und Finanzkriminalität einschließlich Geldwäsche die Ermittlung und die strafrechtliche Verfolgung eine Herausforderung darstellen,
3. in Unterstützung des Globalen Programms gegen Geldwäsche des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und der gemeinsamen Workshops von OSZE und UNODC zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in Bischkek (Kirgisistan), Astana (Kasachstan), Duschanbe (Tadschikistan), Eriwan (Armenien), Baku (Aserbaidshan) und Tiflis (Georgien),
4. in Kenntnis der Tatsache, dass sich Geldwäscher die Unterschiede zwischen den Systemen zur Bekämpfung der Geldwäsche in verschiedenen Staaten zunutze machen und ihre Gelder in Länder mit unwirksamen Rechtssystemen transferieren,
5. in Unterstützung des Rahmens zur Unterbindung der Geldwäsche, den die Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (*Financial Action Task Force*, FATF) mit ihren 40 Empfehlungen zum Thema Geldwäsche vorgegeben hat,
6. mit Genugtuung das Vorhandensein rechtlicher Instrumente zur Kenntnis nehmend, wie etwa des Modells *Money-Laundering, Proceeds of Crime and Terrorist Financing Bill 2003* des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Mustergesetzes *Civil Law Model Law on Laundering, Confiscation and International Cooperation in relation to the Proceeds of Crime* der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1999 und des Mustergesetzes *Model Law for the Prohibition of Money Laundering* des Commonwealth aus dem Jahr 1996,
7. in Kenntnis der Tatsache, dass die *Global Organization of Parliamentarians against Corruption* (GOPAC) die Bekämpfung der Geldwäsche zu einer vorrangigen Aufgabe erklärt und eine Parlamentariergruppe zusammengestellt hat, die mit der FATF, dem UNODC und anderen zusammenarbeiten soll, um Parlamentarier in jedem Land in die Ermittlung wirksamer Methoden zur Bekämpfung der Geldwäsche und in die Unterstützung der notwendigen internationalen Zusammenarbeit einzubinden,
8. in Anbetracht dessen, dass der Elfte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok und die Erklärung von Bangkok über „Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ wichtige zwischenstaatliche Bemühungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität darstellen,
9. in Anerkennung der Notwendigkeit, eine entsprechende Durchsetzung der Antikorruptionsgesetze durch die zuständigen Strukturen zu gewährleisten, die durch unabhängige Stellen, die an die repräsentativen Parlamente Bericht erstatten, genau überwacht werden –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

10. ruft die Parlamente der Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, entsprechend dem in den 40 FATF-Empfehlungen entwickelten Rahmen und im Einklang mit dem Modell *Money-Laundering, Proceeds of Crime and Terrorist Financing Bill 2003* des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verabschieden, sofern dies noch nicht geschehen ist;
11. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, Strategien, Maßnahmen und Institutionen für ein einzelstaatliches Vorgehen und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche zu verstärken;
12. ruft die Parlamente der Teilnehmerstaaten, die bereits Gesetze zur Unterbindung der Geldwäsche verabschiedet haben, dazu auf, diese umgehend umzusetzen und dafür zu sorgen, dass ihre Durchsetzung von parlamentarischen Organen kontrolliert wird und der öffentlichen Berichterstattung unterliegt;
13. legt den Parlamentariern nahe, sich an den Bemühungen parlamentarischer Vereinigungen und internationaler Organisationen, etwa der GOPAC, gegen die Geldwäsche zu beteiligen;
14. empfiehlt dem Allgemeinen Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt, mit FATF und GOPAC zusammenzuarbeiten, um festzustellen, in welchen Teilnehmerstaaten das Parlament noch keine geeigneten Gesetze gegen Geldwäsche verabschiedet hat oder nicht über das entsprechende Instrumentarium verfügt, um die wirksame Umsetzung von Gesetzen gegen Geldwäsche zu kontrollieren, und der Parlamentarischen Versammlung jährlich Bericht zu erstatten.

## ENTSCHLIESSUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION

1. Unter erneutem Hinweis darauf, dass Korruption eines der größten Hindernisse für den Wohlstand und die nachhaltige Entwicklung der Teilnehmerstaaten ist, dass sie deren Stabilität und Sicherheit untergräbt und die gemeinsamen OSZE-Werte bedroht,
2. unter erneutem Hinweis darauf, dass Korruption eine der größten Behinderungen für die Parlamente in ihrer Fähigkeit ist, die Vertretung der Bürger der Teilnehmerstaaten wahrzunehmen,
3. unter erneutem Hinweis darauf, dass kein Land frei von Korruption ist,
4. in Anbetracht der Tatsache, dass die Korruption in Gesellschaften ehemals autoritärer Regime ein größeres und schwierigeres Problem darstellt, da sie im Zuge des Aufbaus eines Rechtsstaats mit zahlreichen Aufgaben konfrontiert sind, die sie mit noch unzureichenden finanziellen und sonstigen Mitteln bewältigen müssen,
5. in Anerkennung der Tatsache, dass Länder nach einem Konflikt besonders anfällig für Kriminalität und Korruption sind und dass sie eine wirksame Unterstützung durch alle zuständigen Organisationen und Körperschaften der internationalen Gemeinschaft brauchen, damit sie imstande sind, Rechtsstaatlichkeit wieder herzustellen, zu stärken oder fester zu verankern,
6. entschlossen, die Bemühungen zur Umsetzung der bestehenden OSZE-Verpflichtungen zur Bekämpfung der Korruption zu verstärken, wie sie in der auf dem Gipfeltreffen der OSZE in Istanbul 1999 verabschiedeten Europäischen Sicherheitscharta und dem in Maastricht 2003 verabschiedeten OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension enthalten sind,
7. in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, die Beseitigung aller Formen von Korruption zu einer vorrangigen Aufgabe zu machen,
8. unter Hinweis darauf, dass der Kampf gegen die Korruption die Verabschiedung einer umfassenden und langfristigen Antikorruptionsstrategie, einschließlich gesetzlicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption, durch die Parlamente der Teilnehmerstaaten erfordert,
9. in Anbetracht der Tatsache, dass die *Global Organization of Parliamentarians against Corruption* (GOPAC) ein auf einen Zweck ausgerichtetes und ergebnisorientiertes Parlamentariernetz ist, das sich regionen- und länderweise für die Eindämmung der Korruption einsetzt, indem es die Leistungsfähigkeit der Parlamentarier für die Erfüllung ihrer legislativen Aufgaben, ihrer Kontrollfunktionen und ihren öffentlichen Einsatz verbessert,
10. in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die andere internationale Organisationen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Europarat, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die *Global Organization of Parliamentarians against Corruption*, in dieser Frage leisten,

11. in Anerkennung der Tatsache, dass das am 31. Oktober 2003 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption einen großen Fortschritt in der internationalen Zusammenarbeit gegen die Korruption bedeutet und die Chance für eine weltweite Antwort auf das Problem bietet,
12. in der Überzeugung, dass das rasche Inkrafttreten und die anschließende Umsetzung der Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption für die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung ausschlaggebend sind,
13. in Anerkennung der Tatsache, dass es sich bei dem unlängst vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok abgehaltenen Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Erklärung von Bangkok über „Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“ um wichtige zwischenstaatliche Bemühungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität handelt,
14. unter Betonung der Notwendigkeit eines ganzheitlichen und systematischen Vorgehens gegen Korruption auf der Grundlage bestehender Strukturen und Instrumente, da Korruption anderen verbrecherischen Handlungen Vorschub leistet,
15. in Bekräftigung der Tatsache, dass die wichtigste Aufgabe der Parlamente im Kampf gegen die Korruption die Verabschiedung von Antikorruptionsgesetzen und die Ermächtigung zur Durchsetzung von Antikorruptionsmaßnahmen ist,
16. erfreut über die von den teilnehmenden gesetzgebenden Körperschaften ergriffenen Massnahmen im Hinblick auf die Verabschiedung einer umfassenden Korruptionsbekämpfungsstrategie,
17. in Unterstützung der Bemühungen der OSZE-Büros zur Unterstützung der Behörden der Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung von Antikorruptionsstrategien, insbesondere in Belgrad (Serbien), Eriwan (Armenien) und Bischkek (Kirgisistan), nach den Erfahrungen, die im Zuge der Antikorruptionskampagne der OSZE in Bosnien und Herzegowina im Jahr 2000 gemacht wurden –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

18. fordert die Parlamentarier der OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption und der sie begünstigenden Voraussetzungen zu verstärken;
19. fordert die Parlamente der OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption so bald wie möglich zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist, damit es so bald wie möglich in Kraft tritt, und vollständig umzusetzen;
20. ruft die Parlamentarier der Teilnehmerstaaten dazu auf, günstige Rahmenbedingungen für gute Staatsführung und öffentliche Integrität zu fördern;
21. ruft die Parlamente der Teilnehmerstaaten dazu auf, die vorhandenen internationalen Instrumente verstärkt einzusetzen und einander im Kampf gegen die Korruption zu unterstützen;

22. empfiehlt den Parlamentariern der Teilnehmerstaaten, die vom Büro des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE aufgezeigten bewährten Methoden zur Bekämpfung der Korruption zu fördern;
23. ruft die Parlamente der Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, klare und ausgewogene legislative Verfahren für die Aufhebung der parlamentarischen Immunität einzuführen und die Schaffung wirksamer Mechanismen zur Kontrolle der Einkommens- und Vermögenserklärungen von Parlamentariern, Ministern und Beamten zu unterstützen;
24. empfiehlt dem Allgemeinen Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt, mit anderen parlamentarischen Vereinigungen und der *Global Organization of Parliamentarians against Corruption* an der Entwicklung eines Programms zur gegenseitigen Unterstützung sowie von Erziehungs- und Korruptionsbekämpfungsiniciativen zusammenzuarbeiten, einschließlich der Ausarbeitung eines Dokuments, das die Rolle der Parlamentarier im Kampf gegen die Korruption vorgibt.

## **ENTSCHLIESSUNG ZUM KAMPF GEGEN DIE MITWIRKUNG INTERNATIONALER FRIEDENSTRUPPEN AN MENSCHENHANDEL SOWIE SEXUELLER AUSBEUTUNG UND SEXUELLEM MISSBRAUCH**

1. Unter Hinweis auf frühere Entschliessungen der Versammlung, in denen der Menschenhandel als Verstoß gegen die Menschenrechte verurteilt wurde und die Teilnehmerstaaten aufgerufen wurden, Akte des Menschenhandels zu verhindern und zu bestrafen und die Opfer des Menschenhandels zu schützen und zu unterstützen, und insbesondere auf die Erklärung von Edinburgh, in der die Teilnehmerstaaten aufgefordert wurden, auf den Zusammenhang zwischen internationalen Friedenstruppen und Menschenhandel einzugehen,
2. unter Betonung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Regelungen betreffend den Schutz und die Förderung der Rechte der Opfer keine diskriminierenden Bestimmungen in Bezug auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Sprache, Religion oder andere derartige Kriterien enthalten,
3. mit Genugtuung über die anhaltende Aufmerksamkeit des Ministerrats für das Problem des Menschenhandels, die in dem im Dezember 2004 in Sofia gefassten Beschluss betreffend Kinderhandel zum Ausdruck kommt, der zu OSZE-Richtlinien führen wird, die von Teilnehmerstaaten herangezogen werden, um den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Kinderhandel im Interesse des Kindeswohls zu gewährleisten,
4. besorgt darüber, dass internationale Friedenstruppen und sie begleitende zivile Vertragspartner sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen einschließlich der OSZE ein Faktor sein könnten, der auf der Nachfrageseite zum Menschenhandelskreislauf beiträgt, da die Nachfrage nach gewerblichen sexuellen Diensten auch die Nachfrage nach Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung fördert,
5. mit dem Ausdruck der Abscheu und des Entsetzens über die Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die von Angehörigen der Friedenstruppen der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo an der örtlichen Bevölkerung verübt wurden,
6. mit Worten der Anerkennung für den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der im Oktober 2003 eine Richtlinie betreffend „Besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ erließ, die klare Leitlinien dafür vorgibt, wie einwandfreies Verhalten der Mitarbeiter der Vereinten Nationen aussehen sollte,
7. in Kenntnis der Bedeutung der Politik der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels im Zusammenhang mit Angehörigen von Friedenstruppen, die im Positionspapier „*Human Trafficking and United Nations Peacekeeping*“ der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für friedenserhaltende Einsätze genau beschrieben wird und im Juli 2004 von Generalsekretär Kofi Annan gebilligt wurde,
8. erfreut über die vom Ständigen Vertreter Jordaniens bei den Vereinten Nationen, Prinz Zeid Ra'ad Al-Hussein, ausgearbeitete umfassende Strategie, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, gebilligt und am 24. März 2005 der Generalversammlung

vorgelegt wurde und in Zukunft sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch bei friedenserhaltenden Einsätzen der Vereinten Nationen unterbinden soll,

9. mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmend, dass der OSZE-Ministerrat in Sofia einen vorgeschlagenen Beschluss zur Sicherstellung, dass internationale Truppen und Missionen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels beitragen, nicht annahm, obwohl die Parlamentarische Versammlung in der Erklärung von Edinburgh die Verabschiedung eines derartigen Beschlusses empfohlen hatte –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

10. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist;
11. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, im Rahmen einer entsprechenden Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass militärische und zivile Kräfte, die im Zusammenhang mit friedenserhaltenden oder ähnlichen Missionen im Ausland stationiert sind, und sie begleitende zivile Vertragspartner sowie Bedienstete internationaler Organisationen sich nicht am Menschenhandel beteiligen und diesen nicht begünstigen, Opfer von Menschenhandel nicht ausbeuten und sich nicht an der sexuellen Ausbeutung oder dem sexuellen Missbrauch der örtlichen Bevölkerung beteiligen;
12. ruft die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, ihre nationalen Gesetze, Vorschriften und anderen einschlägigen Dokumente, wie etwa Richtlinien und Verhaltenskodizes, einschließlich jener für die Streitkräfte, auf ihre Hinlänglichkeit zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass Regelungen betreffend Menschenhandel bzw. sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch auf ihre Staatsangehörigen angewendet werden können, die in Friedensmissionen im Ausland oder in ähnlichen Missionen dienen;
13. ruft die Teilnehmerstaaten, die Kräfte im Ausland stationiert haben, dazu auf, die zuständigen Behörden des Gastlandes im Einklang mit ihren nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in deren Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu unterstützen;
14. fordert nachdrücklich, dass die Teilnehmerstaaten ihren militärischen und zivilen Kräften Grundsätze im Umgang mit Menschenhandel vermitteln und weitere geeignete Schulungsmaßnahmen durchführen;
15. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, die Richtlinien der Vereinten Nationen gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch öffentlich anzuerkennen und aktiv umzusetzen;
16. ruft den Ministerrat nachdrücklich dazu auf, bei seinem Treffen in Laibach einen Beschluss zu verabschieden, der den Teilnehmerstaaten die Verantwortung zuweist, dafür Sorge zu tragen, dass militärische und zivile Kräfte, die im Zusammenhang mit friedenserhaltenden oder ähnlichen Missionen im Ausland stationiert sind, sowie sie begleitende zivile Vertragspartner und das Personal internationaler Organisationen sich nicht am Menschenhandel beteiligen und diesen nicht begünstigen, Opfer von Menschenhandel nicht ausbeuten und sich nicht an der sexuellen Ausbeutung oder dem sexuellen Missbrauch der örtlichen Bevölkerung beteiligen, unter anderem dadurch, dass die Teilnehmerstaaten

entsprechende Strategien, Verhaltenskodizes, Schulungsmaßnahmen und Rechenschaftsmechanismen für Militäranghörige und Zivilisten, die das Militär begleiten, beschließen und umsetzen.

## **ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE NOTWENDIGE VERSCHÄRFUNG DES VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITER VON OSZE-MISSIONEN**

1. Mit der Feststellung, dass eine volle und echte Gleichstellung von Mann und Frau ein grundlegender Aspekt einer gerechten und demokratischen Gesellschaft ist, wie auf dem Dritten Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE 1991 in Moskau erklärt wurde,
2. mit der Feststellung, dass sich die Teilnehmerstaaten in diesem Zusammenhang verpflichtet haben (40.7), „bestrebt zu sein, alle Formen von Gewalt gegen Frauen sowie alle Formen von Frauenhandel und Ausbeutung weiblicher Prostitution zu unterbinden, einschließlich durch Gewährleistung angemessener gesetzlicher Verbote solcher Handlungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen“,
3. mit der Feststellung, dass Prostitution ein unerwünschtes gesellschaftliches Phänomen ist und die aktuelle Entwicklung hin zur Gleichstellung von Frauen und Männern behindert, und ferner mit der Feststellung, dass Frauen, die der Prostitution nachgehen, kaum eine andere Wahl haben und sich die meisten von ihnen nicht aus vernunftgeleiteten Erwägungen für die Prostitution entscheiden,
4. mit der Feststellung, dass Mitarbeiter internationaler Hilfsdienste und Angehörige von Friedenstruppen, die in ihrem Einsatzgebiet Prostituierte ausbeuten, zu Recht kritisiert werden und dass die Ausnützung eines Machtverhältnisses die Glaubwürdigkeit der humanitären Arbeit untergräbt und den Opfern, ihrer Familie und ihrer Gemeinschaft Schaden zufügt,
5. mit der Feststellung, dass dieses Verhalten vielmehr eine Zunahme des Frauen- und Kinderhandels bewirkt hat –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

6. betont, dass bei allen OSZE-Aktivitäten höchste ethische Maßstäbe in Bezug auf Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz anzulegen sind;
7. würdigt den Verhaltenskodex für Mitarbeiter von OSZE-Missionen;
8. begrüßt es, dass die Inanspruchnahme käuflicher sexueller Dienste durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen nicht geduldet wird;
9. ist nach wie vor entschlossen, alle Verpflichtungen in der menschlichen Dimension der OSZE zu erfüllen;
10. empfiehlt, den Verhaltenskodex für Mitarbeiter von OSZE-Missionen um das Verbot der Inanspruchnahme käuflicher sexueller Dienste zu erweitern, wobei in diesem Zusammenhang unter „käuflichen sexuellen Diensten“ nicht nur die Bezahlung sexueller Dienste Prostituierten mit Geld, Besuche in Bordellen usw. zu verstehen sind, sondern auch „private Unterstützung“ durch die Begleichung von Rechnungen, Mieten, Schulgebühren usw. als Gegenleistung für sexuelle Dienste; empfiehlt ferner, Besuche in pornographischen Etablissements, Stripteaselokalen oder ähnlichen Klubs mit der Begründung als unzulässig

einzustufen, dass dadurch Verbrechen wie Menschenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten Vorschub geleistet werden könnte;

11. fordert alle an OSZE-Aktivitäten beteiligten Personen eindringlich auf, den im Sinne der oben stehenden Empfehlung abgeänderten Verhaltenskodex zu befolgen.

## ENTSCHLIESSUNG ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

1. Mit Besorgnis die Zunahme des Menschenhandels, einer schwer wiegenden, einträglichen und unmenschlichen Form der organisierten Kriminalität, zur Kenntnis nehmend,
2. Bezug nehmend auf die EntschlieÙung zum Thema Menschenhandel, die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf der Jahrestagung in Edinburgh 2004 verabschiedet wurde, und zur Beachtung des im Juli 2003 verabschiedeten Aktionsplans der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels aufrufend,
3. besorgt darüber, dass der Menschenhandel einschließlic des Kinderhandels trotz fortgesetzter politischer Bemühungen in den letzten zehn Jahren in der OSZE-Region als Problem bestehen blieb,
4. überzeugt, dass ein Ansatz im Kampf gegen den Menschenhandel in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der potenziellen Opfer besteht,
5. besorgt darüber, dass den eigentlichen Ursachen des Menschenhandels, die zuallererst in den Herkunftsländern zu suchen sind, nicht genügend Beachtung geschenkt wird – dies sind insbesondere Armut und Arbeitslosigkeit, schwache soziale und wirtschaftliche Strukturen, eine instabile Sicherheitslage, Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie Diskriminierung, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit,
6. in dem Bewusstsein, dass die Zielländer ihrerseits den Menschenhandel durch die anhaltende Nachfrage nach sexueller Ausbeutung und nach billigen und leicht ausbeutbaren Arbeitskräften ohne sozialen Schutz ermöglichen,
7. die Konvention des Europarats gegen Menschenhandel begrüßend, die das Ziel hat, den Menschenhandel in allen seinen Formen zu bekämpfen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, ob eine Verbindung zur organisierten Kriminalität besteht oder nicht, die den Opferschutz in den Mittelpunkt stellt und mit einem unabhängigen Monitoringmechanismus die Einhaltung der Bestimmungen durch die Vertragsparteien sicherstellt –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

8. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, in den Herkunftsländern wirksame Maßnahmen gegen die Ursachen des Menschenhandels zu ergreifen, unter anderem durch
  - enge Zusammenarbeit im sozioökonomischen Bereich,
  - Bereitstellung von Entwicklungshilfe und Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit,
  - Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen, insbesondere durch Herstellung günstiger Bedingungen für die Neugründung von Klein- und Mittelbetrieben, und
  - Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der ungehinderten Tätigkeit dieser Vereinigungen;

9. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, die Möglichkeiten für den Schulbesuch und eine berufliche Fort- und Weiterbildung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt für die vom Menschenhandel bedrohten Gruppen (Kinder, Frauen, ethnische Minderheiten) zu verbessern;
10. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten sowie die Herkunfts-, Transit- und Zielländer der Opfer des Menschenhandels dazu auf, Übereinkünfte über die Zusammenarbeit der Justiz- und Polizeibehörden und bezüglich der humanitären Aspekte dieses Problems zu schließen;
11. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern des Menschenhandels und deren Familien in geeigneter Form Unterstützung und Schutz zukommen zu lassen;
12. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, durch Informationskampagnen und Steuerung des Medieninteresses auf die verschiedenen Formen des Menschenhandels zur Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem beizutragen, wobei jeweils eine bestimmte Zielgruppe den Schwerpunkt bildet;
13. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, die einschlägigen Kernübereinkommen der ILO zu unterzeichnen, sofern dies noch nicht geschehen ist, und diese auf nationaler Ebene zur Verwirklichung einer Mindestnorm für finanzielle und soziale Sicherheit der arbeitenden Bevölkerung umzusetzen und anzuwenden;
14. schlägt vor, die Fortschritte bei der Umsetzung der ILO-Mindestnormen in den OSZE-Teilnehmerstaaten regelmäßig zu evaluieren und darüber Bericht zu erstatten, um die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Mindestnormen zu fördern und dadurch den Menschenhandel in einem Kernbereich wirksam zu bekämpfen;
15. appelliert an alle OSZE-Teilnehmerstaaten, die Konvention des Europarats gegen Menschenhandel zu unterzeichnen und zügig zu ratifizieren.

## ENTSCHLIESSUNG ZUR VERBESSERUNG DER UMSETZUNG DER OSZE-WAHLSTANDARDS UND -VERPFLICHTUNGEN UND DER WIRKSAMKEIT DER WAHLBEOBACHTUNGSAKTIVITÄTEN DER OSZE

1. In Bekräftigung der Bestimmungen des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE (1990), einschließlich der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten in Bezug auf die Durchführung demokratischer Wahlen,
2. mit der Feststellung, dass die einschlägigen Bestimmungen der Gipfelerklärung von Lissabon (1996) und der Gipfelerklärung von Istanbul (1999) sowie der Erklärung und der Europäischen Sicherheitscharta, die auf dem Gipfeltreffen von Istanbul (1999) verabschiedet wurden, diese Verpflichtungen nunmehr ergänzen,
3. in Bekräftigung der Entschlossenheit, diese Verpflichtungen umzusetzen,
4. in Anerkennung der Bedeutung der von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE durchgeführten Wahlbeobachtung,
5. in Anerkennung des in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und im BDIMR vorhandenen Fachwissens zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung wahlbezogener Verpflichtungen und Standards,
6. erfreut über die fortgesetzte wirksame Zusammenarbeit bei der Wahlbeobachtung zwischen dem BDIMR und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,
7. unter Hinweis auf den beim Zehnten Treffen des Ministerrats der OSZE in Porto 2002 verabschiedeten Beschluss Nr. 7 und den vom Elften Treffen des Ministerrats der OSZE in Maastricht 2003 gebilligten Beschluss Nr. 5/03,
8. mit der Feststellung, dass die verschiedenen Wahlsysteme und -ordnungen im OSZE-Gebiet den wahlbezogenen OSZE-Verpflichtungen der OSZE-Teilnehmerstaaten gerecht werden sollten,
9. in Anerkennung der Notwendigkeit, dass die Wähler Vertrauen in den gesamten Wahlprozess haben, dass Wahlverfahren transparent sind und dass die mit der Durchführung von Wahlen betrauten Behörden rechenschaftspflichtig sind,
10. mit Genugtuung das Dokument *International Standards and Commitments on the Right to Democratic Elections, A Practical Guide to Democratic Elections Best Practices*, das Dokument *Existing Commitments for Democratic Elections in OSCE participating states: A Progress Report* und das Arbeitsdokument *Election Principles and Existing OSCE Commitments for Democratic Elections*, die vom BDIMR ausgearbeitet wurden, zur Kenntnis nehmend,
11. unter Berücksichtigung der auf dem Zusätzlichen Treffen zur menschlichen Dimension über Wahlstandards und -verpflichtungen (Wien, 15. und 16. Juli 2004) abgegebenen Empfehlungen und der Empfehlungen des Zusätzlichen Treffens zur menschlichen

Dimension über Herausforderungen der Wahltechnologien und -verfahren (Wien, 21. und 22. April 2005),

12. im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass die Teilnehmerstaaten ihre Wahlpraxis im Hinblick auf die Umsetzung der bestehenden wahlbezogenen OSZE-Verpflichtungen und anderer internationaler Standards umfassend analysieren,
13. in Anerkennung der Verbesserung der Wahlschulung und -beobachtung und der internationalen Anerkennung der Verdienste der OSZE auf diesem Gebiet,
14. in der Erwägung, dass OSZE-Prinzipien und nachahmenswerte Standards für demokratische Wahlen die Grundlage für Schlussfolgerungen der OSZE-Wahlbeobachtungsmissionen über Wahlprozesse in den Teilnehmerstaaten bilden sollten,
15. dessen eingedenk, dass OSZE-Wahlbeobachtungsmissionen – gestützt auf objektive und unparteiische, von allen Teilnehmerstaaten freiwillig anerkannte Grundsätze – bisher eine wichtige Rolle bei der Beobachtung freier und fairer Wahlen im OSZE-Raum gespielt haben,
16. in Anerkennung der überlegenen Methodologie der OSZE-Wahlbeobachtungsmissionen, in Berücksichtigung der Prinzipien der Vereinten Nationen und der Erfahrungen anderer internationaler Organisationen und Institutionen, die in den OSZE-Teilnehmerstaaten Wahlbeobachtungen durchführen,

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

17. mit Besorgnis die Einschätzung des Direktors des BDIMR zur Kenntnis nehmend, dass „die Frage, die sich bei Wahlen mit größter Dringlichkeit stellt, [...] jene nach der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen ist“ und dass „heute in diesem Zusammenhang von einem wirklichen Wahlnotstand in der OSZE-Region gesprochen werden muss“,
18. ferner in Kenntnis der Erklärung des Direktors des BDIMR, der zufolge „die Durchführung demokratischer Wahlen nur durch eine echte politische Verpflichtung zustande kommen und auf Dauer durchgesetzt werden kann“ –
19. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, alle Bestimmungen des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE (1990) und alle anderen Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung demokratischer Wahlen, die in der Schlussakte von Helsinki und danach freiwillig eingegangen wurden, vollständig umzusetzen;
20. regt an, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten die große Bedeutung aller bestehenden wahlbezogenen Verpflichtungen sicherstellen und gleichzeitig die Notwendigkeit prüfen, in Ergänzung und als Bereicherung bestehender Verpflichtungen zusätzliche wahlbezogene Verpflichtungen auszuarbeiten;
21. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, den bestehenden wahlbezogenen OSZE-Verpflichtungen und Empfehlungen betreffend die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen nachzukommen;

22. empfiehlt, dass das BDIMR und die Parlamentarische Versammlung der OSZE in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen, die in den OSZE-Teilnehmerstaaten Wahlbeobachtungen durchführen, prüfen, auf welche Weise sie die Wirksamkeit ihrer Unterstützung für die Umsetzung der OSZE-Wahlstandards und -verpflichtungen, zusätzlich zu den auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten abgegebenen Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen, erhöhen können;
23. empfiehlt, dass die Parlamentarische Versammlung der OSZE als Teil der in Zusammenarbeit mit dem BDIMR organisierten Wahlbeobachtungsmissionen schon in der Vorwahlphase Kurzzeitmissionen vorsieht, die den Parlamentariern ein realistisches Bild über den Verlauf des Wahlkampfs vermitteln und es ihnen ermöglichen, rechtzeitig Unregelmäßigkeiten auszumachen; kleine Parlamentarierdelegationen könnten dadurch verstärkt Druck auf die beobachteten Instanzen ausüben;
24. empfiehlt, dass das BDIMR und die Parlamentarische Versammlung der OSZE in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen, die in den OSZE-Teilnehmerstaaten – mit der OSZE als Vermittler und in den Teilnehmerstaaten anerkanntem Experten in diesen Fragen – Wahlbeobachtungen durchführen, OSZE-Standards für Wahlbeobachtung als Leitprinzipien für solche Beobachtermissionen festlegen;
25. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, die personelle Besetzung der OSZE-Wahlbeobachtungsmissionen zu verstärken, indem sie nach Aufforderung durch die Verbalnote des BDIMR qualifiziertes Personal sowohl für Langzeit- als auch für Kurzzeitbeobachtung entsenden, wenn nötig unter Inanspruchnahme des BDIMR-Fonds für freiwillige Beiträge zur Diversifizierung von Wahlbeobachtungsmissionen, der seit 2001 zur Verfügung steht;
26. unterstützt den Vorschlag des Amtierenden Vorsitzenden, eine systematische Nachbereitung vorzusehen, die auf alle Fragen im Zusammenhang mit OSZE-Wahlverpflichtungen und OSZE-Wahlbeobachtung eingeht;
27. empfiehlt, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten wie bisher die Expertenliste des BDIMR weiterentwickeln und Personal dafür zur Verfügung stellen, um regelmäßig bei der Wahlabwicklung und -beobachtung sowie bei der Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen auf deren Fachwissen zurückgreifen zu können.

## **ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE FINANZIERUNG DES BÜROS FÜR DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN UND MENSCHENRECHTE**

1. In Bekräftigung der Tatsache, dass die Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit das Herzstück des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE sind,
2. unter Hinweis auf das Helsinki-Dokument 1992, mit dem das Mandat des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) geschaffen wurde, um den OSZE-Teilnehmerstaaten dabei zu helfen, „die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, sich an den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu halten, die Prinzipien der Demokratie zu fördern und in dieser Hinsicht demokratische Institutionen aufzubauen, zu stärken und zu schützen, und Toleranz in der gesamten Gesellschaft zu fördern“,
3. in Bekräftigung der Verpflichtung der OSZE, Demokratie und Menschenrechte zu einem vorrangigen Anliegen der Organisation zu machen,
4. unter Betonung der Tatsache, dass es wichtig ist, das BDIMR mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten, damit es seinen Zweck in der OSZE erfüllen kann, und seine Abteilungen und Programme mit den entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit diese in der Lage sind, ihre Aufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen –

die Parlamentarische Versammlung der OSZE –

5. empfiehlt dem BDIMR, Informationen über die derzeitige finanzielle und personelle Ausstattung seiner Abteilungen und Programme unter Hinweis auf eventuelle Engpässe zu veröffentlichen;
6. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, eine Evaluierung des Haushaltsplans und der finanziellen Dotierung des BDIMR und seines Personalbedarfs vorzunehmen;
7. fordert die OSZE nachdrücklich dazu auf, das BDIMR mit den finanziellen Mitteln auszustatten, die es zur Unterstützung der Missionen und Aufgaben der OSZE benötigt.